

Kindertagesbetreuung im Landkreis Kassel

Empfehlungen zur Qualität



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Betreuungsformen	4
2. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege	6
Gemeinsame Haltung des Fachdienstes	6
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	6
Bindung und Eingewöhnung	7
Übergänge	8
Gender	8
Frühkindliche Sexualität	8
Inklusion	9
3. Rahmenbedingungen	11
a) Tageseinrichtungen für Kinder	11
Konzeption	11
Empfehlung zur räumlichen Ausstattung	12
Empfehlungen zur personellen Ausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder	13
Empfehlung zur Gruppenstärke in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren	14
Empfehlung zur berufsbegleitenden Beratung, Fort- und Weiterbildung	15
b) Kindertagespflege	16
Gesetzliche Grundlagen	16
Regionale Einbindung	16
Bewerbungsverfahren	16
Qualifizierung	16
Formale Voraussetzungen	16
Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII	17
Hausbesuche	17
Empfehlungen zur räumlichen Ausstattung	17
Besondere Formen der Kindertagespflege	18
- Andere Räume	
- Im Haushalt der Eltern	
- geNuTa	
Qualitätssicherung in der Kindertagespflege	18
- Vernetzungstreffen	
- Aufbauqualifizierungen	
- Aktualisierung/Neuanforderung/Auffrischung/weitergehende Anforderungen	
Literatur- und Quellenverzeichnis	20
Anlagen	21

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Präambel

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

(§ 22 Abs. 2, Sozialgesetzbuch VIII)

Dem örtlichen Jugendhilfeträger als Garant für die Anwendung und Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags fällt die Aufgabe zu, Kindertageseinrichtungen und deren Träger sowie die Kindertagespflegepersonen und regionalen Vermittlungsstellen hinsichtlich des Förderungsauftrags zu beraten und zu begleiten.

Zu diesem Zweck wurde erstmals im Jahr 2002 im Jugendhilfeausschuss begonnen, Empfehlungen zur Ausgestaltung der geltenden Mindeststandards des Landes Hessen für den Bereich der Tageseinrichtungen zu entwickeln, die in Folge den jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst wurden.

Zum 01.08.2013 ist § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in neuer Fassung in Kraft getreten und formuliert einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Diese Förderung kann sowohl in institutioneller Form als auch in Kindertagespflege erfolgen; Eltern haben insoweit ein Wunsch- und Wahlrecht.

Der Rechtsanspruch richtet sich gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowohl an die Kommunen als auch an den Landkreis Kassel als örtlichem Jugendhilfeträger, wobei dem Landkreis Kassel letztlich die Gesamtverantwortung im Sinne des § 79 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zukommt.

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes und der damit einhergehenden Änderungen im HKJGB zum 01.01.2014 mit Übergangsfrist zum 02.09.2015 haben sich die Mindeststandards zur strukturellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen erneut verändert.

Ziel der vorliegenden Empfehlungen ist es, für den Bereich der frühkindlichen Förderung für Kinder im Landkreis Kassel einen einheitlichen Standard zu definieren und sie zur Grundlage gleicher Maßstäbe in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel heranzuziehen.

Dabei dienen sie den Trägern als Orientierungshilfe, ihrer Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in ihren Kindertageseinrichtungen nachzukommen. Gleiches gilt für die Kindertagespflegepersonen, die in dieser Empfehlung Anknüpfungspunkte für ihre tägliche Arbeit finden.

Die im Folgenden beschriebenen pädagogischen Grundsätze basieren auf dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der für alle Einrichtungen und die Kindertagespflege in Hessen eine Basis für deren konzeptionelle Ausrichtung bietet. Sie gelten für die Altersgruppe von 0 – 10 Jahren. Ein besonderes Augenmerk fällt insbesondere auf die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren, die Einrichtungsstrukturen und Gruppenprozesse sowie die Kooperation der Fachkräfte.

1. Betreuungsformen

Bildung und Erziehung beginnen in der Familie. Sie ist der erste, umfassendste, am längsten und am stärksten wirkende Bildungsort von Kindern und in den ersten Lebensjahren der wichtigste. Die Bedeutung der Familie ist zentral. Die Erziehung von Kindern ist und bleibt vorrangig die Aufgabe von Müttern und Vätern.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Zur Familie tritt als organisierter und institutioneller Bildungsort die Tageseinrichtung für Kinder sowie die Kindertagespflege hinzu.

Beide Betreuungsformen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist es, insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- **Kindergärten** für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- **Kinderhorte** für Kinder im Schulalter;

Darüber hinaus gibt es Gruppen und Einrichtungen, in denen Kinder der Altersstufen von 0 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gemeinsam betreut werden (altersübergreifende Gruppen).

Tageseinrichtungen können von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll, ebenso wie Tageseinrichtungen für Kinder, entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags (§ 22 Abs. 3 i.V.m. § 1 SGB VIII) die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie die Eltern darin unterstützen, Familie und Beruf besser vereinbaren zu können.

Die Betreuungsform Kindertagespflege zeichnet sich durch die Merkmale Familienähnlichkeit, Personengebundenheit und Beziehungskontinuität aus – und hat somit ihr ganz eigenes Profil.

Die Vorzüge der Kindertagespflege – besonders für Kinder unter 3 Jahren – liegen in der familienähnlichen und individuellen Betreuung bei immer derselben Bezugsperson und in einer kleinen, übersichtlichen Kindergruppe (höchstens 5 Tageskinder gleichzeitig).

Unter dem Begriff der familienähnlichen oder familiennahen Betreuung verstehen wir einen Rahmen, in dem sich Kinder wohl fühlen und orientieren können. Die Gruppengröße ermöglicht es schon den Kleinsten, erste soziale Kontakte zu knüpfen und von diesen sozialen Erfahrungen zu profitieren.

Tageskinder werden in der Regel von ein und derselben Bezugsperson betreut und befinden sich dadurch im sog. sicheren Hafen. Kinder, die sich sicher aufgehoben und individuell wahrgenommen und anerkannt fühlen, sind offen, die Umwelt zu entdecken und selbst zu handeln. Durch einen anregenden und sicheren Alltag bei der Tagesmutter können Kinder in dem Alltag integrierte Lernerfahrungen machen. Hierfür benötigen Kinder Zeit und Ruhe, Schutz und Sicherheit sowie Anregung und Unterstützung. Die familienähnliche Atmosphäre in der Kindertagespflege bietet dazu vielfältige Gelegenheiten. Die Kinder erlernen „quasi nebenbei“ alltägliche Handlungsabläufe; sie entdecken ihre Umwelt, sie gehen soziale Beziehungen ein und entwickeln ein Interaktionsverhalten.

Bildung ist nicht künstlich hergestellt, sondern findet im Lebensalltag statt.

Kindertagespflege findet am häufigsten im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Sie kann aber auch im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Wenn sich Eltern für die Kindertagespflege entscheiden, müssen sie bedenken, dass bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht automatisch eine Vertretung gewährleistet ist. Es ist sinnvoll, wenn Eltern im Vorfeld eine dem Kind vertraute Person im privaten Umfeld organisieren.

2. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege

Gemeinsame Haltung des Fachdienstes

Wir engagieren uns für die Anliegen von Kindern, jungen Menschen, Eltern und Familien. Kinder benötigen Schutz, Geborgenheit und zuverlässige Versorgung sowie vielfältige Anregungen und Kontakte.

Auf Eltern und Familien kommen im Laufe der Entwicklung von Kindern vielfältige Anforderungen zu. Menschen, die an den erzieherischen Aufgaben beteiligt sind, tragen eine große Verantwortung. Ihnen allen bieten wir Beratung, Unterstützung und Begleitung an. Es ist unser Anliegen, zu kinder- und familienfreundlichen Lebensbedingungen beizutragen und Benachteiligungen von Kindern nachhaltig abzubauen.

Bildung, Bindung und Förderung haben einen hohen Stellenwert in unserer Arbeit. Bildung beginnt mit der Geburt und ist für alle ein lebenslanger Prozess. Nie wieder lernt ein Mensch so viel wie in den ersten Lebensjahren. Kinder setzen sich kontinuierlich mit ihrer Lebenswelt auseinander. Eingebunden in den sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Rahmen machen Kinder grundlegende Erfahrungen. Sie erwerben und erweitern ihr Wissen, üben ihre Fähigkeiten und gestalten ihr Bild von der Welt.

Jedes Kind ist einmalig und keine Familie ist gleich. Nur wenn die Besonderheiten des Kindes und seiner Situation beachtet werden, können die Bildungsprozesse individuell angeregt und Entwicklung gefördert werden.

Tageseinrichtungen und Kindertagespflege als gleichrangige Angebote für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung bieten mit ihren unterschiedlichen Profilen Auswahlmöglichkeiten, um den unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und der Familien gerecht zu werden.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die Eltern und die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sollen zum Wohl der Kinder eng zusammenarbeiten. Hierzu ist ein respektvoller, wertschätzender Umgang von Eltern und Fachkräften, der eine offene Kommunikation ermöglicht, die notwendige Voraussetzung.

Da die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege für das Kind der erste von den Eltern unabhängige Lebensraum ist, müssen diese das Vertrauen entwickeln, dass ihr Kind dort gut betreut und gebildet wird. Aufgrund seiner Bindung an seine Eltern ist es einem Kind erst dann möglich, in der Kinderbetreuung neue Bindungen bzw. Beziehungen aufzubauen und vom Angebot zu profitieren, wenn seine Eltern das wollen und unterstützen.

Die Gestaltung der Organisation und der inhaltlichen Angebote obliegt dem Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung und den Fachkräften der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Hierfür bilden der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan, das Hessische Kinder – und Jugendhilfegesetzbuch und das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) den gesetzlichen Rahmen. Die Beteiligung von Eltern ist für Tageseinrichtungen in § 27 HKJGB geregelt.

Um eine Erziehungspartnerschaft aufzubauen, müssen von Seiten der Einrichtung und der Kindertagespflegeperson entsprechende Angebote entwickelt und durchgeführt werden:

An erster Stelle steht dabei die Herstellung von Transparenz und der Austausch von Informationen, damit eine vertrauensvolle, professionelle Beziehung entstehen kann. Eltern müssen vor Aufnahme ihres Kindes umfassend über das Konzept mit allen Abläufen, Inhalten und Zielen informiert werden und einen persönlichen Eindruck bekommen können, z.B. durch eine Hospitation. Dies erfordert für Tageseinrichtungen für Kinder auch die Erstellung einer schriftlichen Konzeption und einer Begrüßungsmappe mit allen notwendigen Vereinbarungen. Umgekehrt informieren Eltern über ihr Kind, dessen Entwicklung, Gewohnheiten und Bedürfnisse.

Im Verlauf der Kinderbetreuung wird die Erziehungspartnerschaft durch regelmäßigen Austausch gelebt. Eltern sollen hierzu laufende Informationen über die inhaltlichen Angebote, die Entwicklung und den Bildungsverlauf ihres Kindes bekommen. Hierzu sind entsprechende Dokumentationen über den Betreuungsalltag und die Kinder anzulegen. Im Sinne des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes soll der Bildungsverlauf jedes Kindes in einem Portfolio begleitet werden. In begleitenden Gesprächen mit den Eltern soll die Entwicklung regelmäßig, z.B. um den Geburtstag des Kindes herum, reflektiert werden.

Sollten Eltern Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes benötigen, ist es die Aufgabe der Fachkräfte, entsprechende Hilfsangebote zu vermitteln. Die Ansprechpartner sind hier in erster Linie die Jugend- und Familienberatung, die Beratungsstelle für Frühförderung und die Beratungsstelle Frühe Hilfen im Landkreis Kassel.

Wenn es Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls gibt, sind Fachkräfte verpflichtet, sich von der zuständigen Stelle beraten zu lassen (siehe Anlage).

Bindung und Eingewöhnung

Die wissenschaftliche Forschung der letzten Jahre konnte in überzeugender Art und Weise belegen, wie wichtig Bindung für das menschliche Leben ist. Eine erste (sichere) Bindungserfahrung legt den Grundstein für das ganze weitere Leben jedes Menschen.

Diese erste Bindung findet i.d.R. im Elternhaus statt. Kinder sind in der Lage, zusätzlich zu den Primärbezugspersonen weitere Bindungen aufzubauen. Dies können Bezugserzieherinnen und Kindertagespflegepersonen sein. Erst wenn Kinder in der Kinderbetreuung angekommen sind, „sich zuhause fühlen“, können sie selbsttätig ihrem natürlichem Forschergeist folgen und die Welt erkunden.

Die Übertragung dieser Bindung vom Elternhaus geschieht planvoll in der sog. Eingewöhnungsphase. In der Praxis hat sich das INFANS-Modell bewährt und wird in vielen Tageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen angewendet.

Kurzdarstellung:

- (1) Rechtzeitige und ausreichende Information der Eltern über die Eingewöhnung
- (2) 3-tägige Grundphase, in der Kind, Eltern und Fachkraft gleichzeitig anwesend sind.
- (3) Erster Trennungsversuch – vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnung
Kürzere Eingewöhnung: klarer Versuch des Kindes, selbst mit Belastungssituation umzugehen, lässt sich von Erzieherin/Tagespflegeperson trösten
Längere Eingewöhnung: häufiger Blick- und Körperkontakt mit der Mutter/Vater, Kind lässt sich nicht trösten

- (4) Stabilisierungsphase
- (5) Schlussphase: die Eingewöhnung ist beendet, wenn das Kind die Fachkraft als sichere Basis akzeptiert.

Die Eingewöhnung verlangt von den Kindern eine hohe Anpassungsleistung (siehe auch Übergänge) und auch die Eltern haben Aufgaben zu bewältigen: Los-Lassen und Vertrauen in die Tagesbetreuung aufbauen.

Faustregel: Je jünger das Kind ist, um so schutzbedürftiger ist es auch. Deshalb braucht es einen sensiblen Umgang mit der täglichen Verweildauer in der Tagesbetreuung.

Die Tageseinrichtung muss/sollte darüber hinaus bei der Dienstplangestaltung die Eingewöhnungszeiten für die jeweiligen Erzieherinnen berücksichtigen, damit diese eine stabile Bindung anbieten können.

Übergänge

Im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans stellt der Übergang eines Kindes in die Tagesbetreuung eine Transition dar. Dies ist ein einschneidendes, identitätsveränderndes Lebensereignis. Weitere Transitionen sind der Übergang in die Schule, die Berufsausbildung, die erste Arbeitsstelle, Heirat, Wohnortwechsel, Geburt des ersten Kindes, Übergang in die Tagesbetreuung des ersten Kindes und viele weitere.

Für eine erfolgreiche Bewältigung dieser Herausforderung und der Nutzung der daraus entstehenden Chancen ist es notwendig, einen kompetenten Umgang mit Übergängen zu entwickeln.

Die sogenannte Transitionskompetenz beinhaltet immer, neue Umgebungen und Abläufe kennen und beherrschen zu lernen, neue Beziehungen zu knüpfen und alte zu lösen und die damit verbundenen starken Emotionen zu bewältigen und zu integrieren. Um diese Kompetenz zu entwickeln und reflektieren zu können, ist die aktive Beteiligung des betreffenden Menschen Voraussetzung. Die Aufgabe der Fachkräfte ist es, Kinder bei diesem Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Beim Übergang des Kindes in die Tagesbetreuung ist die Mitarbeit der Eltern notwendig, die selber ebenfalls einen Übergang bewältigen müssen.

Für den Übergang Kindertagesstätte – Grundschule hat der Kreisausschuss des Landkreises Kassel in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt am 23.11.2010 eine Empfehlung für die Praxis beschlossen. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen.

Sichere Übergänge für Kinder zu gestalten, Vernetzung von Tagesmüttern untereinander und zu anderen Institutionen zu schaffen, ist die Grundidee des Modellprojektes TaKKT (Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen), an dem der Fachdienst Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beteiligt ist.

Gender

Die Tagesbetreuung ist ein wichtiger Ort für die Entwicklung der Geschlechtsidentität. Geschlechtsidentität meint die Wahrnehmung und Festlegung der sozialen Konstruktion. Was als weibliches oder männliches Verhalten zu gelten hat geht weit über das biologische Geschlecht hinaus. Dabei ist selbst dieses biologische Geschlecht nicht immer so eindeutig wie gemeinhin angenommen. Intersexuelle Menschen haben von Geburt an sowohl weibliche als auch männliche Geschlechtsorgane und/oder sind weder eindeutig weiblich oder männlich.

Bei der gendergerechten Bildung und Erziehung geht es also darum, sich bewusst zu sein, dass die Kategorie des sozialen Geschlechts eine Konstruktion, ein gedanklicher Entwurf ist und es den Mädchen und Jungen ermöglicht werden soll, sich jenseits von Rollenklischees zu entwickeln. Dazu braucht es Fachkräfte, die sensibel sind für die vielfältigen geschlechtsbezogenen Botschaften, die den Alltag ständig auf allen Ebenen durchziehen: z.B. bewusste Wahrnehmung von Geschlechterrollen, Reflexion von Sprache und Kommunikation, geschlechtsdifferenzierte Auswahl von Räumen, Ausstattung und Material.

Auf der Ebene der Betreuungspersonen spielt das Bewusstsein für weibliche und männliche Attribute eine große Rolle. Spätestens, wenn es darum geht, mehr männliches Personal für den Primärbereich zu gewinnen, produzieren stereotype Geschlechtsbilder und – zuschreibungen oft Unverständnis gegenüber männlicher, fürsorglicher Erziehungsarbeit. Männliche Fachkräfte sehen sich dem „Generalverdacht“ ausgesetzt, pädophile Neigungen zu haben. Manche Einrichtung reagiert damit, die männlichen Kollegen gar nicht erst wickeln zu lassen oder/und die männlichen Kollegen werden grundsätzlich für „männlichen“ Aktivitäten wie Fußballspielen oder Werken eingeteilt. Damit werden Rollenzuschreibungen weiter zementiert. Es wäre wünschenswert, wenn weibliche und männliche Fachkräfte in der frühkindlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit ohne Rollenzuschreibung eingebunden werden.

Das heißt für Tageseinrichtungen, dass sie ein geschlechtergerechtes und vorurteilsbewusstes Qualitäts- und Personalmanagement benötigen.

Frühkindliche Sexualität

Kinder erleben einerseits eine sexualisierte Welt und andererseits machen Mädchen und Jungen oftmals die Erfahrung, dass (ihre) Sexualität mit einem Tabu belegt ist. Wir sind jedoch von Geburt an sexuelle Wesen und dem entsprechend gibt es auch eine kindliche Sexualität, die sich aber grundlegend von der der Erwachsenen unterscheidet. Kindliche Sexualität drückt sich aus u. a. in dem Grundbedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und körperlich erfahrbarer Nähe.

„Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Mädchen und Jungen im Vorschulalter. Was es braucht, sind ausreichend kommunizierte altersgerechte Regeln.

Deshalb ist es Aufgabe der Tagesbetreuung, die Mädchen und Jungen positiv in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten – und um diese zu wissen – und mit den Eltern auch in diesem Punkt zusammen zu arbeiten.

Kindliche Sexualität wird oft erst bewusst wahrgenommen bzw. thematisiert im Zusammenhang mit sexueller Gewalt oder körperlichen Grenzverletzungen.

Die Tagesbetreuung braucht hierzu ein sexualpädagogisches Konzept, in dem ihre Haltung zu (kindlicher) Sexualität reflektiert dargestellt ist und die thematische Nähe zu sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt kommuniziert und definiert ist.

Inklusion

Als soziologischer Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. In der inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität, die jedes Mitglied dieser Gesellschaft anzustreben oder zu erfüllen hat. Normal ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung aufgefasst und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der

Individuen auf Teilhabe. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen.

Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Siehe hierzu:

Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan – Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt

3. Rahmenbedingungen

a) Tageseinrichtungen für Kinder

Konzeption

Die Konzeption gibt transparent und überprüfbar Auskunft über die Rahmenbedingungen, das Raumkonzept, die Abläufe und Inhalte sowie das pädagogische Grundverständnis und dessen Umsetzung in der Einrichtung.

Der Träger einer Kindertagesstätte muss mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis die Gesamtkonzeption der Einrichtung vorlegen. Sie ist Teil des Betriebserlaubnisverfahrens nach §§ 45 ff SGB VIII.

Der Fachbereich Jugend hat hierzu eine Mustergliederung einer Gesamtkonzeption entwickelt, die dieser Empfehlung beigelegt ist.

Eine Gesamtkonzeption muss gesetzlich folgende Inhalte widerspiegeln:

- räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 1.)
- gesellschaftliche und sprachliche Integration
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 2.)
- ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 2.)
- geeignete Beteiligungsverfahren von Kindern
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 3.)
- Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 3.)
- Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
(§45 SGBVIII Absatz (3) Ziffer 1.)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(§8a SGBVIII)

Die Konzeption ist eine unverzichtbare Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tageseinrichtungen. Sie zeigt auf, wie in einer Einrichtung tatsächlich gearbeitet wird. Die Konzeption ist die verschriftlichte Arbeitsgrundlage aller Mitarbeiter/-innen einer Einrichtung, die in einem gemeinsamen fortlaufenden Prozess unter Beteiligung des Trägers entsteht und immer weiter entwickelt und überprüft wird. Der Träger stellt die erforderlichen Ressourcen hierfür zur Verfügung. Es sollten entsprechende Zeitkontingente und Finanzmittel eingeplant werden.

Empfehlung zur räumlichen Ausstattung

Generell gilt für alle Kinder, dass die Räume so gestaltet sind, dass sie ein Optimum an Anregung bieten und den Kindern ein maximal unabhängiges und erfolgreiches Handeln ermöglichen.

Kinder unter drei Jahren haben darüber hinaus besondere zu berücksichtigende Bedürfnisse:

1. Die Kinder müssen stärker pflegerisch betreut werden. Sie können nicht selbständig sanitäre Anlagen aufsuchen und müssen gewickelt werden. Entsprechende Einrichtungen, die der erforderlichen Sicherheit und Hygiene genügen, sind vorzuhalten und so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und die größtmöglichen selbstständigen Handlungen ermöglichen. Darüber hinaus ist die Aufsicht und Unterstützung beim Essen zu gewährleisten und ein bestimmter Bereich hierfür auszuweisen.
2. Kinder dieses Alters haben eine geringere Verarbeitungskapazität für Umweltreize und brauchen von daher einen Schlaf- oder Ruheraum. Innerhalb des Gruppenraumes von Tageseinrichtungen soll zusätzlich ein geschützter Bereich eingerichtet werden, der ausschließlich den Kindern unter 3 Jahren als Rückzugs- und Ruhemöglichkeit dient.
3. Um eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung zu ermöglichen, ist immer die Gelegenheit zu vielfältigen Bewegungs- und Wahrnehmungserfahrungen anzubieten. Hierzu ist ein Teil des Gruppenraumes als Freifläche anzubieten, der großräumige Bewegungen ermöglicht und mit entsprechendem Materialangebot auszustatten ist.
4. Kinder unter drei Jahren brauchen besondere, altersangemessene Spielsachen. Die Angebotspalette umfasst dieselben Bereiche wie für die älteren Kinder. Es werden Materialien zur Kreativität, Exploration, Konstruktion, Bewegung und Wahrnehmung und zum Rollenspiel vorgehalten. Kleinmaterial, das verschluckt werden kann, darf nicht ohne Aufsicht zur Verfügung gestellt werden und muss für die Kinder unerreichbar aufbewahrt werden.
5. Die Fähigkeit sich zu orientieren ist in diesem Alter noch wenig entwickelt und muss durch klare Raumaufteilung, überschaubares Materialangebot und klare Tagesstrukturen unterstützt werden.
6. Da Gefahren schlechter eingeschätzt werden können, muss dies in der Raumgestaltung berücksichtigt werden.

Orientierung bei der Planung und Dimensionierung der Raumbereiche von Tageseinrichtungen bietet die vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel am 12.01.2010 beschlossene Empfehlung der Nordhessischen Jugendämter zum Raumkonzept für Kinder unter drei Jahren.

Empfehlungen zur personellen Ausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder

Die personelle Ausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder ist im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) festgelegt. Danach muss die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen und mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein. Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen. Die Untergrenze der personellen Ausstattung richtet sich nach der Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder und ihren jeweiligen Betreuungszeiten. Für Vertretungszeiten (z. B. Urlaub, Fortbildungen, Krankheiten) wird im HKJGB ein Zuschlag von 15 % kalkuliert.

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 HKJGB ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten (§ 25 a HKJGB).

Zeiten für Leitungstätigkeit

Den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder sollen Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in angemessenem Umfang und entsprechend der Größe der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Als Orientierungshilfe für eine Leitungsfreistellung gibt es einen empfohlenen Mittelwert des Landesjugendamtes Hessen aus dem Jahr 1995. Hier werden 5 Stunden pro Gruppe und Woche angeregt.

Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (kinderfreie Arbeitszeit)

Außerhalb der Gruppenöffnungszeiten müssen für die Fachkräfte Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen. Hierzu gehören u.a. die Planung der täglichen Aktivitäten in der Kindergruppe, das Vorbereiten und Einkaufen des benötigten Materials, Dokumentation und Auswertung der Beobachtungen am Kind, Elterngespräche, Elternabende, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Schulen, Therapeuten, Teilnahme an Teambesprechungen, Fortbildungen und Supervision, die Ausarbeitung spezieller Förderpläne für einzelne Kinder sowie die Reflexion der pädagogischen Praxis (siehe auch Mustergliederung einer Gesamtkonzeption).

Das Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind empfiehlt unter Zugrundelegung der Forschungen von Frau Prof. Dr. Sabine Viernickel mindestens 16,5 % der wöchentlichen Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Zeiten. An diesem wissenschaftlich begründeten Standard orientiert sich die Empfehlung des Landkreises Kassel.

Personalbedarf während der Mittagszeit

Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren soll während der Mittagszeit ein höherer Personalschlüssel vorhanden sein. Die Mittagszeit umfasst das Mittagessen und die individuellen Ruhephasen. Während dieser Zeit wird für jeweils 4 Kinder unter drei Jahren eine Fachkraft empfohlen. Diese Zeiten sind auf Grund des Alters der Kinder und ihren damit verbundenen wesentlich höheren Bedarf an Zuwendung, Pflege und Hilfestellung begründet.

Empfehlung zur Gruppenstärke in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren

Seit 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII). Dieser kann gleichberechtigt in der Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte sein.

Diese Altersspanne umfasst damit enorme Entwicklungsunterschiede der zu betreuenden Kinder, denen in der Tagesbetreuung Rechnung getragen werden muss. 1 und 2 jährige Kinder unterscheiden sich in ihren Bedürfnissen erheblich von den älteren Kindern. Dies betrifft das Bedürfnis nach einer sicheren Bindung, die altersangemessene Förderung und Pflegebedürftigkeit.

Je jünger ein Kind ist, umso mehr ist es auf die Bindung an eine Bezugsperson angewiesen, die sicherstellt, dass seine Interessen und Bedürfnisse befriedigt werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, kleine Kinder in kleinen Gruppen zu betreuen, in der alle dort arbeitenden Fachkräfte mit den Kindern eng vertraut sind und Bindungen entstehen können.

Kleine Kinder sind in ihrer Orientierungsfähigkeit noch eingeschränkt. Das heißt, sie können nur eine begrenzte Menge von Reizen verarbeiten. Große Gruppen, vielfältige Materialien und Beschäftigungsangebote und komplexe Zeitabläufe überfordern sie. Darüber hinaus brauchen U3-Kinder andere Spielangebote als ältere Kinder und aufgrund ihrer motorischen Entwicklung die Möglichkeit, auf dem Boden zu spielen.

Wenn ein Kind in der Tagesbetreuung Anzeichen von Überforderung zeigt, müssen die Ursachen gefunden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um dessen Wohlbefinden zu gewährleisten. Das kann eine andere oder kürzere Betreuungsform sein.

Hieraus ergeben sich die Empfehlungen zur Zusammensetzung von U3 - Gruppen in einer Tageseinrichtung für Kinder:

Wenn Kinder unter 2 Jahren aufgenommen werden, sollte dies in der großen Altersmischung von 1 Jahr bis zum Schuleintritt nur unter Vorbehalt geschehen. Da die Entwicklungsunterschiede so groß sind, ist es in der Regel nur schwer möglich, dem einzelnen Kind gerecht zu werden.

1jährige Kinder können besser im Schutzraum einer Krippengruppe mit überschaubaren sicheren Beziehungen und altersangemessener Umgebung betreut werden.

Auch Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren sind in der großen Altersmischung nur dann gut aufgehoben, wenn auf ihre Bedürfnisse nach Bindung und altersangemessenem Angebot eingegangen werden kann. Dies ist im Rahmen des teiloffenen Konzeptes möglich. In diesem können ältere Kinder zeitweise an übergreifenden Angeboten außerhalb der Gruppe teilnehmen, während innerhalb der Gruppen ein auf die U3-Kinder bezogenes Angebot gemacht wird und die Fachkräfte mehr Kapazität für die Beziehungsarbeit haben.

Analog zur Krippengruppe ist das Modell der Nestgruppen für 2 – 3 Jährige empfehlenswert. Die jungen Kinder beginnen im geschützten altersangepassten Rahmen (wie in einer Krippengruppe) ihren Besuch in der Tageseinrichtung und wechseln ab dem 4. Geburtstag in eine Gruppe mit den Älteren. Besonders gut ist dieses Modell mit der Teilöffnung kombinierbar.

Generell ist auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechtszusammensetzung zu achten.

Damit den enormen Entwicklungsunterschieden der 1 – 3jährigen einerseits und der 4-6jährigen andererseits angemessen Rechnung getragen werden kann, empfiehlt die einschlägige Fachliteratur die konzeptionelle Ausrichtung nach der sog. „teiloffenen Arbeit“.

Hierbei bleiben Stammgruppen und damit eine Zugehörigkeit/Bindung zu einer Gruppe bestehen und für eine bestimmte verabredete Zeit des Tages/Woche wird die Selbstwirksamkeit der älteren Kinder nachhaltig gestärkt, in dem diese über ihre Aktivitäten selbst bestimmen (siehe Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, starke Kinder, Partizipation).

Empfehlung zur berufsbegleitenden Beratung, Fort- und Weiterbildung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aller Altersstufen stellt für die Fachkräfte täglich eine neue und große Herausforderung dar, die nicht zuletzt mit den stetig steigenden Erwartungen der Gesellschaft an Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung verknüpft ist. Im Praxisalltag werden Fachkräfte daher in ihrem pädagogischen Denken und Handeln jeden Tag aufs Neue gefordert. Die Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungen ist zur Bewältigung der genannten Anforderungen jährlich in einem angemessenen Zeitrahmen zu empfehlen. Fünf Fortbildungstage pro Jahr werden im pädagogischen Bereich als angemessen betrachtet.

Die Träger sollen hierfür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Refinanziert werden können diese Mittel zum einen über die Maßnahmepauschale nach der Rahmenvereinbarung Integration, die einen Anteil für Fortbildungsmittel enthält, sowie über die Fördermittel nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB des Landes Hessen.

Der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet den Trägern und Fachkräften der Tageseinrichtungen während der Planung und Betriebsführung zudem eine begleitende Fachberatung an.

Fachberatung speziell zum HBEP und zu Schwerpunktkindertagesstätten gem. § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB wird ebenfalls angeboten. Der Fachbereich Jugend kann hierzu im Einzelfall angefragt werden.

b) Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlagen/Satzung

Bund: Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Land: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Landkreis Kassel: Satzung Kindertagespflege

Gemeinden/Städte des Landkreises Kassel: teilweise Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist gem. § 22 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (Hessen sieht diese Regelung vor – vgl. § 29 HKJGB).

Regionale Einbindung

Um ein bürgernahes Angebot in der Kinderbetreuung im Landkreis Kassel zu erreichen, wurden fünf regionale Vermittlungsstellen über Leistungsvereinbarungen eingebunden. Die regionalen Vermittlungsstellen beraten Eltern und Tagespflegepersonen, sind mit den Gemeinden/Städten in Kontakt und vernetzen sich mit weiteren Institutionen, z. B. Kita u.a. in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Bewerbungsverfahren

Interessentinnen erhalten nach ihrer Bewerbung Informationen in einem Eignungsberatungsgespräch der regionalen Vermittlungsstelle. Der Fachdienst Kindertagespflege zeigt in einem dreitägigen Qualifizierungsblock (Basismodul) die Schwerpunkte der Kindertagespflege auf und vermittelt Kenntnisse der Kindertagespflege. Danach werden die Bewerberinnen für die weitere Qualifizierung ausgewählt, die für die Kinderbetreuung geeignet erscheinen.

Qualifizierung

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird gemeinsam mit dem Fachdienst Kindertagespflege der Stadt Kassel an der Elisabeth-Knipping-Schule in Kassel angeboten. Die Qualifizierung erfolgt nach dem DJI – Curriculum Qualifizierung in der Kindertagespflege (Deutsches Jugendinstitut), umfasst derzeit 160 Unterrichtseinheiten und schließt nach erfolgreichem Abschlusskolloquium mit einem Bundeszertifikat ab. Die Kosten der Qualifizierung werden vom örtlichen Jugendhilfeträger übernommen.

Des Weiteren ist ein Erste-Hilfe-Kurs in Kindernotfällen zu besuchen, bei einem von der Unfallkasse Hessen anerkannten Träger.

Formale Voraussetzungen

Bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson werden von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a BZRG sowie eine amtsärztliche Überprüfung beim Gesundheitsamt der Region Kassel verlangt. Bei einer Betreuung in anderen Räumen wird o. g. nur von der Tagespflegeperson angefordert.

Einverständniserklärungen über die Zusammenarbeit mit der regionalen Vermittlungsstelle, eine Erklärung zur Kindertagespflege und Einverständnis für Fotoaufnahmen sind von der Tagespflegeperson vorzulegen. Die Tagespflegeperson soll auch die Teilnahme an einer gesundheitlichen Belehrung nachweisen.

Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII benötigt die Person, die „ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut“.

Die Erlaubnis ist an Eignungskriterien wie persönliche Eignung, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie kindgerechte Räumlichkeiten gebunden.

Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen, die sie in Qualifizierungslehrgängen erworben hat, sind von ihr nachzuweisen.

Der Fachdienst muss die o. g. Kriterien bewerten und stellt die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII aus. Der Bewilligungsbescheid ist für fünf Jahre befristet und erlaubt der Tagespflegeperson die Aufnahme von bis zu maximal fünf Tageskindern gleichzeitig. Bei Beginn der Tätigkeit wird i. d. R. zunächst die Betreuung von bis zu drei Tageskindern empfohlen.

Hausbesuche

Hausbesuche werden vom Fachdienst mindestens jeweils vor Erteilung der Erlaubnis durchgeführt. Der Fachdienst pflegt einen regelmäßigen Kontakt durch weitere Besuche während der Kinderbetreuung der Tagespflegeperson. Die regionalen Vermittlungsstellen führen jährliche Hausbesuche durch.

Empfehlung zur räumlichen Ausstattung

Kindertagespflege ist kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern hat ein familienähnliches Profil. Daher können nicht die gleichen räumlichen und baulichen Standards verlangt werden wie bei einer Kindertageseinrichtung.

Der Raum, den die Tagespflegeperson zur Verfügung stellt, muss groß genug sein, dass Kinder in diesem oder einem zusätzlichen Raum ausreichend Platz zum Spielen, Bewegen, Entdecken, aber auch zum Rückzug haben. Als Anforderung an die Räume nennt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende Kriterien:

- Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- Eine anregungsreiche Ausgestaltung
- Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Eine Schlafgelegenheit insbesondere für Kleinkinder
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen
- Unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse

Die sicheren und bewegungsfreundlichen Aspekte hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung in einer Broschüre zusammengefasst.

Neben den funktionalen spielen auch die atmosphärischen Aspekte eine wichtige Rolle. Die Tagespflegeperson, die Kinder und auch deren Eltern sollen sich in den Räumen wohlfühlen.

Besondere Formen der Kindertagespflege Im Haushalt der Eltern:

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden (§ 29 Abs. 1 HKJGB). Die Tagespflegeperson betreut dann im Haushalt der Eltern; in diesem Fall betreut die Tagespflegeperson i. d. R. nur das Kind /die Kinder einer Familie.

Betreuung in „anderen geeigneten Räumen“

Eine dritte Möglichkeit als Betreuungsort, neben dem Haushalt der Tagespflegeperson und dem der Eltern, sind die sogenannten „anderen geeigneten Räume“, wie sie im § 29 Abs. 1 HKJGB aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um Wohnraum, der ausschließlich für die Betreuung der Tageskinder genutzt wird. Häufig handelt es sich hier um angemietete oder zur Verfügung gestellte Wohnungen, die von der Tagespflegeperson kindgerecht und kindersicher gestaltet werden. Die Erlaubnis gem. §43 SGB VIII wird entsprechend für diese Betreuungsräume ausgestellt.

„gemeinsame Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen“ – geNuTa

Seit dem 01. Januar 2007 ermöglicht das HKJGB eine gemeinsame Nutzung von anderen geeigneten Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen (§29 Abs. 7 HKJGB). Der Landkreis Kassel hat hierzu fachliche Standards entwickelt, die am 7.11.2012 in Kraft getreten sind (siehe Anlage).

Darin sind u. a. Eignungskriterien für die Tagespflegepersonen sowie fachliche und räumliche Voraussetzungen festgehalten.

In einer geNuTa können zwei Tagespflegepersonen arbeiten, die höchstens 8 Tageskinder gleichzeitig betreuen. Voraussetzung ist die pädagogische und vertragliche Zuordnung des einzelnen Tageskindes zu einer Tagespflegeperson. Die Überschaubarkeit der agierenden Personen und die Bindung des Tageskindes an seine Tagesmutter oder seinen Tagesvater bieten besonders gute Voraussetzungen für Bildungs- und Entwicklungsprozesse.

Die Tagespflegepersonen erarbeiten gemeinsam ein pädagogisches Konzept und nehmen regelmäßig an Fortbildungen sowie an einer Gruppe von Tagespflegepersonen zur Praxisreflexion teil.

Qualitätssicherung in der Kindertagespflege

Vernetzungstreffen

Tagespflegepersonen arbeiten i. d. R. als selbstständig Tätige bei sich zu Hause. Dies erfordert eine Möglichkeit des kollegialen Austausches.

Zur Fachlichkeit und Qualitätssicherung gehört es, dass die Tagespflegeperson die eigene Arbeit reflektieren kann, Lösungsansätze für Konfliktsituationen aufgreift und Anregungen und Ideen der anderen Tagespflegepersonen annehmen kann. Sie soll offen und interessiert für neue Informationen rund um die Kindertagespflege sein

Die Vernetzung soll Tagesmütter stärken, ihr Angebot der Kinderbetreuung darzustellen und Vertretungsmöglichkeiten in Ausfallzeiten der anderen Tagesmutter zu schaffen.

Die Tagespflegepersonen erhalten monatliche Angebote der Praxisreflexion und Vernetzung. Die Praxisreflexion wird von einer Supervisorin geleitet und ist ein für die Tagespflegepersonen kostenfreies Angebot.

Aufbauqualifizierung

Der Fachdienst erarbeitet in Kooperation mit der vhs Region Kassel Fortbildungsangebote (Aufbauqualifizierungen), die Tagesmütter in ihrer Arbeit unterstützen. Die Landesförderung (HKJGB) sieht zurzeit einen Nachweis von 20 Unterrichtseinheiten Aufbauqualifizierung pro Jahr als Voraussetzung der Mittelbewilligung vor. Tagespflegepersonen können kostenfrei teilnehmen.

TaKKT – Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen

Sichere Übergänge für Kinder zu gestalten, Vernetzung von Tagesmüttern untereinander und zu anderen Institutionen zu schaffen war die Grundidee des Modellprojektes TaKKT – Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen des Hessischen KindertagespflegeBüros und dem Hessischen Sozialministerium.

Mehrere Tagesmütter besuchen mit ihren Tageskindern eine ausgewählte Kindertagesstätte, sie nutzen Räumlichkeiten, nehmen an Aktionen teil und probieren dort vorhandenes Spiel- und Lernmaterialien aus. Tagesmütter haben die Möglichkeit, sich mit anderen Tagesmüttern und den Erzieherinnen auszutauschen und andere Tageskinder kennen zu lernen, die sie in Vertretungssituationen betreuen könnten. Pädagogische Anregungen können mitgenommen werden und Materialien werden ausprobiert. Auf Infowänden können Angebote der Tagesmütter sichtbar werden.

Aktualisierung/Neuanforderung/Auffrischung/weitergehende Anforderungen

Erste-Hilfe-Kurs in Kindernotfällen

Die Unfallkasse Hessen erwartet von den Tagespflegepersonen eine Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurs in Kindernotfällen im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Gesundheitliche Belehrung

Tagespflegepersonen werden vom Gesundheitsamt der Region Kassel über das Infektionsschutzgesetz (IfSG) informiert (Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (siehe Formale Voraussetzungen) wird im 3 – Jahres-Rhythmus erneut angefordert.

Regionale Vermittlungsstelle

Der Fachdienst Kindertagespflege berät die Fachberatung der regionalen Vermittlungsstelle, unterstützt sie in ihrer Tätigkeit und leitet vierteljährliche Netzwerktage. Jährliche Trägergespräche der regionalen Vermittlungsstellen mit der Fachdienstleitung finden statt.

Vernetzung Kindertagespflege

Jährliche Treffen zum Informationsaustausch und der Vernetzung werden vom Fachdienst mit den regionalen Vermittlungsstellen, den Teamerinnen der Praxisreflexionsgruppen und der Volkshochschule durchgeführt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagespflege, Familiennah und gut betreut, 3. Auflage, Publikationsversand der Bundesregierung, 2012

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen – besonnen handeln, Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen, 6. Auflage, Publikationsversand der Bundesregierung, 2012

Bundeszentrale für politische Bildung, Intersexualität, Leben zwischen den Geschlechtern, <http://www.bpb.de/apuz/135442/intersexualitaet-leben-zwischen-den-geschlechtern?p=all>, 04.03.2016

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung DGUV, Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen, BGI/GUV-I 8641, 2011

Fthenakis, Professor Dr. Dr. Dr. Wassilios E., Bildung von Anfang an. Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / Hessisches Kultusministerium, 7. Auflage Juni 2015

Hessisches Kindertagespflegebüro, Recht kompakt in Stichworten, Eine Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegepersonen und Interessierte, 2014

Hessisches Kindertagespflegebüro, Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege, 2006

Hinke-Ruhnau, Dr. Jutta, Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege, Carl Link Verlag, 2010

Kägi, Silvia et al, „Igitt – Wie schön!“, Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur, Mehr Männer in Kitas, ESF-Modellprogramm, nemadesign/Reinheimer, 2013

Kokigei, Marianne, Wie entsteht eine Konzeption, Handreichung für die Erarbeitung einer Kindertagesstätten-Konzeption, 2012

Koordinationsstelle „Männer in Kitas“, Handreichung Männer in Kitas, ESF-Modellprogramm, 2013

Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Kindertagespflege – Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, 2013

Spahn, Annika, Intersexualität, <http://queer-lexikon.net/sex/intersexualitaet>, 04.03.2016

Tietze, Wolfgang et. al., NUBBEK - Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit, Verlag Das Netz, 2013

Vierheller, Iris; Teichmann-Krauth, Cornelia, Recht und Steuern in der Kindertagespflege / Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis, Carl Link, 2. Auflage, 2013

Viernickel, Susanne et. al., Qualität für alle – Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, Verlag Herder GmbH Freiburg i. Br., 2015

Von zur Gathen, Marion et al, Lehrbuch Kindertagespflege, Bildungsverlag EINS, 2011

Weiß, Karin et al, DJI – Curriculum – Qualifizierung in der Kindertagespflege, Klett / Kallmeyer-Verlag, 2008

Wolf, Ellen, Eingewöhnungstagebuch Kindertagespflege – Tipps und Vorlagen, Carl Link Verlag, 2013

Anlagen

Empfehlung der Nordhessischen Jugendämter zum Raumkonzept für Kinder unter drei Jahren

Empfehlung für die Praxis zum Übergang Kindertagesstätte – Grundschule im Landkreis Kassel in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

Mustergliederung einer Gesamtkonzeption nach § 45 SGB VIII

GeNuTa

Flyer Kindertagespflege

Insoweit erfahrene Fachkraft – DAKITS e.V.

Kreisausschuss des
Landkreises Kassel
Fachbereich Jugend
Wilhelmshöher Allee 19 – 21
34117 Kassel
jugendamt@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung

Anlage

**Empfehlung der Nordhessischen
Jugendämter zum Raumkonzept für
Kinder unter drei Jahren**

beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises Kassel am 12.01.2010

Nordhessische Jugendämter

Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Stadt Kassel,
Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Landkreis Waldeck-
Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner

Qualitätsstandards für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen

**Empfehlungen
zum Raumkonzept**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Raumbedarf	3
3. Gruppenräume	3
3.1. Bildung, Erziehung und Betreuung	3
3.2. Eingewöhnung	4
3.3. Bewegung	4
3.4. Schlafen	5
3.5. Essen	5
3.6. Pflege	6
3.7. Übergabe	6
4. Funktionsräume	7
4.1. Eltern	7
4.2. Personal	7
4.3. Küche	7
5. Allgemeine Hinweise	8
5.1. Hygiene	8
5.2. Sicherheit	8

1. Einleitung

Wir, die nordhessischen Jugendämter, beschreiben in den folgenden Empfehlungen Qualitätsstandards zur Orientierung bei der Planung von Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Es ist uns bei der Erstellung bewusst gewesen, dass abhängig von den Bedingungen vor Ort diese Qualitätsstandards nicht immer 1:1 umgesetzt werden können. Wir verstehen sie daher als Beschreibung der Sichtweise des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und als wichtigen Beitrag im notwendigen Aushandlungsprozess zwischen dem Möglichen und dem Notwendigen.

Anders als vielfach üblich setzen diese Qualitätsstandards zunächst an der Beschreibung der Wirklichkeit von Kindern unter drei Jahren an. Aus ihrer Perspektive und ausgehend von ihren Bedürfnissen sind Erfordernisse an Räume und Ausstattung beschrieben und diese mit den pädagogischen Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung in Verbindung gebracht; denn wir wissen, dass im Sinne des Satzes von Bernhard Hell „Gestaltetes gestaltet“ Räume Auswirkungen auf Inhalte und Beziehungen haben und umgekehrt: Anforderungen aus dem inhaltlichen Auftrag führen in der Konsequenz zu Notwendigkeiten an Raum und Ausstattung.

Wir gehen davon aus, dass Träger und Planer diese Qualitätsstandards bei ihren Vorhaben in angemessener Weise würdigen und berücksichtigen.

2. Raumbedarf

Da sich Aufteilung und Größe der verschiedenen Räume einer Krippe an den Bedürfnissen der Kinder und an der jeweiligen Konzeption der Tageseinrichtung orientiert, werden keine Flächenvorgaben für einzelne Räume angegeben.

Für eine Krippengruppe wird eine Hauptnutzungsfläche (Gruppen-, Ruheraum sowie Räumlichkeiten für Pflege und Hygiene) von mindestens 100 m² empfohlen. Ab der zweiten Krippengruppe sollte zusätzlich ein Bewegungsraum von ca. 80 m² vorhanden sein und für Funktionsräume innerhalb der Gesamteinrichtung (Küche, Büro und Personalraum) sollten mindestens 80 m² zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind Nebenräume für Material, Technik und Hauswirtschaft vorzusehen. Die Räume sollen sowohl ausreichend Platz für die Bewegungsmöglichkeiten der verschiedenen Entwicklungsstufen (Krabbeln, Laufen lernen, Rennen, etc.) bieten, als auch Rückzugs- und Ruhebereiche zur Lärmreduzierung und um dem individuellen Schlafrhythmus besonders der jüngsten Krippenkinder Rechnung zu tragen, ohne dass sich die Kinder in ihren unterschiedlichen Aktivitäten behindern.

3. Gruppenräume

3.1 Bildung, Erziehung und Betreuung

„Bildung im Kindesalter gestaltet sich als sozialer Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene gemeinsam aktiv beteiligen. Nur in gemeinsamer Interaktion, im sozialen Dialog und im ko-konstruktiven Prozess findet Bildung statt. Entscheidend dabei ist die Qualität dieses Interaktionsgeschehens, für dessen Steuerung und Moderation die Erwachsenen mitverantwortlich sind. „Wenn sich zwei oder drei Erwachsene die Fürsorge für ein kleines Kind teilen, dann, so zeigt sich in vielen Untersuchungen, hat die Feinfühligkeit eines jeden Erwachsenen einen Einfluss auf die Entwicklung psychischer Sicherheit beim Kleinkind. Das gilt auch für angestellte Erzieherinnen.“ (Karin und Klaus Grossmann, Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2006, Seite 129)

Ein Kleinkind ist zu seiner Beruhigung auf angemessene Beantwortung durch die Bindungsperson angewiesen. Geschieht dies nicht, so reagiert der kindliche Körper mit physiologi-

schem Stress. Von der Qualität der Erfahrungen in der Familie hängt es ab, ob das Kind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen kann.

Bildungsprozesse sollen von Kindern und Erwachsenen gemeinsam konstruiert werden. In einer Lerngemeinschaft mit Erwachsenen und anderen Kindern lernt das Kind gemeinsam Probleme zu lösen, die Bedeutung von Dingen und Prozessen gemeinsam zu erforschen, miteinander zu diskutieren und zu verhandeln.

Kinder erwerben Kompetenzen, Werte und Wissen an vielen Bildungsorten. Deshalb sind alle Gelegenheiten, die Anlass für Prozesse kindlicher Bildung sein können, besonders zu beachten. Die Kindertageseinrichtung baut auf die Bildungsprozesse in der Familie auf und ist, um erfolgreich sein zu können, zugleich auf diese angewiesen und muss sie miteinander verknüpfen.

Die einflussreichsten Bildungsgelegenheiten für Kinder sind damit, neben der Familie, die Kindertageseinrichtung und die anderen Kinder in der Gruppe. Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Lernumgebung (Gebäude, Ausstattung, Raumgestaltung), in der sich die Bildungsprozesse ereignen.

Der Bildungsort „Tageseinrichtung für Kinder“ sollte darauf in Form von anregungsreichen Räumen, Spielmaterialien und pädagogischen Angeboten reagieren. Um sich die Welt aneignen zu können braucht das Kind seine Sinne, seine Körperwahrnehmung und seine emotionale Wahrnehmung. Deshalb muss den Kleinkindern während der Betreuungszeit die Möglichkeit gegeben werden mit all ihren Sinnen im aktiven Tun die Welt zu erleben!

Wir empfehlen daher:

- *Anregungsreiche Räume* und Spielangebote, die einen vielfältigen und erfahrungsreichen Alltag bieten. Kinder sollen zwischen verschiedenen Angeboten wählen können, d. h. die Möglichkeit haben sich das zu holen bzw. einzufordern, was sie brauchen. Dies gilt auch für den Außenbereich.
- *Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten* (kleine Kinder haben einen eigenen Zeitrhythmus, sie müssen dann gefüttert werden, wenn sie hungrig sind und müssen schlafen können, wenn sie müde sind)
- Raum für *Kreativität*. Eine angemessene Materialausstattung bedeutet: „je größer die Altersmischung der Gruppe ist, um so vielfältiger sollte das Angebot sein.“
- Möglichkeiten für großräumige *Bewegung auf wärmendem Untergrund*. Wichtig: Schutz vor Lärm in den Räumen schaffen.

3.2 Eingewöhnung

Eltern und Kinder sollen den Übergang in die Kinderkrippe als Herausforderung und nicht als Belastung erleben, damit die Kinder Kompetenzen zur erfolgreichen Gestaltung von wechselnden Situationen auch im zukünftigen Leben erlangen. Dabei spielt die Phase der Eingewöhnung eine wichtige Rolle. Kinder im Krippenalter brauchen verlässliche Bezugspersonen. Deshalb sollte gerade in der Eingewöhnungsphase eine Fachkraft als feste Bezugsperson zur Verfügung stehen.

Überdies brauchen Kinder in dieser Phase verstärkt Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten. Dafür ist pro Gruppe angrenzend an den Gruppenraum ein zweiter Raum empfehlenswert.

3.3 Bewegung

Kinder haben einen natürlichen Drang und Freude daran, sich zu bewegen. Diesem Bedürfnis muss entsprochen werden. Es zu vernachlässigen hieße, kindliche Entwicklungsprozesse empfindlich zu stören.

In der Kinderkrippe sind daher die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder sich regelmäßig bewegen können. Denn regelmäßige und herausfordernde Bewegung ist Grundlage für das körperliche und seelische Wohlbefinden und für die Gesundheit eines

jeden Kindes. Zudem belegen jüngste Ergebnisse der Neurobiologie (vgl. Gerald Hüther), dass körperliche Aktivität zur Bildung neuer Nervenzellen im Gehirn beiträgt. Bewegung und Denken sind also eng miteinander verknüpft.

Je jünger die Kinder sind, desto großräumiger sollen die Bewegungsmöglichkeiten sein. Dabei geht es in diesem Alter besonders um Ausprobieren und Experimentieren mit verschiedenen Formen der Fortbewegung (z. B. Kriechen, Krabbeln, Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen aber auch Schieben, Ziehen, Tragen, Stoßen, Schlagen, Greifen usw.). Kinder erweitern damit ihr "persönliches Bewegungsvokabular".

Die Ausstattung der Räume und die zur Verfügung stehenden Materialien sollen zur Förderung der individuellen Entwicklungspotentiale der Kinder beitragen. Dazu ist es notwendig, dass sie lustbetonte, erlebnisreiche und lebensnahe Wahrnehmungssituationen und Selbstwirksamkeitserfahrungen für die Kinder ermöglichen.

3.4 Schlafen

Voraussetzung für die gesunde Entwicklung von Kindern ist ausreichender Schlaf. Besonders in der Altersgruppe der unter 3jährigen Kinder ist das Schlafbedürfnis sehr individuell ausgeprägt. Das bedeutet, dass Kinder dieses Alters weder „wach gehalten“, noch zum Schlafen „gebracht“ werden sollen. Deshalb muss auch außerhalb der üblichen Ruhezeit nach dem Mittagessen jederzeit die Möglichkeit zum Schlafen bestehen.

Aus diesem Grund muss sowohl ein Raum, der ausschließlich zum Schlafen dient, als auch ein Rückzugsraum für ruhigere Aktivitäten und individuelle Ruhepausen vorhanden sein.

Bewegungsräume für die Mittagsruhe herzurichten, empfiehlt sich nicht. Räume die zum Toben und Bewegen anregen, lassen sich kaum im Handumdrehen zu gemütlichen Schlafräumen umfunktionieren. Zudem sollen Krippenräume generell klar in verschiedene Funktionsbereiche gegliedert sein, um den Jüngsten die Orientierung zu erleichtern.

Zumindest für die jüngeren Krippenkinder müssen individuelle Schlafmöglichkeiten (Bettchen, Körbe, etc.) zur Verfügung stehen. So kann das Bett individuell mit eigener Bettwäsche, Kuscheltieren, Bildern, Fotos, etc. ausgestattet werden und es entfällt zugleich das lästige „Betten bauen“. Ausgelegte Matratzen eignen sich allenfalls für die älteren Krippenkinder. Sogenannte Krippenstockbetten, mit denen einige Kinderkrippen bereits gute Erfahrungen gemacht haben, bieten eine raumsparende Lösung an.

Für den Schlaf- und Ruheraum wird je nach Ausstattung und Konzept eine Fläche von 16 m²– 30 m² empfohlen.

Für die beim Einschlafen der Kinder erforderliche Fachkraft ist ein Platz im Schlaf- und Ruheraum einzuplanen. Es empfiehlt sich zudem eine Sichtverbindung vom Gruppenraum oder vom Flur zum Schlaf- und Ruheraum zu schaffen. Dadurch können die Kinder ohne Störung im Auge behalten werden.

Der Raum zum Schlafen sollte ruhig gelegen, schallgedämmt sein und eine Verdunklungsmöglichkeit haben

3.5 Essen

Mahlzeiten sollen in entspannter, ruhiger Atmosphäre in einem eigenen Raum stattfinden. Wenn kein eigener Raum zur Verfügung steht, kann das Essen auch in einem separaten Bereich des Gruppenraums stattfinden. Gemeinsames Essen in einer Mensa in großer Altersmischung zum gleichen Zeitpunkt eignet sich nicht für Krippenkinder. Dazu sind die zeitlichen Nahrungsbedürfnisse zu unterschiedlich. Krippenkinder essen nämlich in der Regel deutlich früher (ca. 11:00 Uhr) als Kindergartenkinder.

Die Tische sollten zum Essen ansprechend gestaltet werden. An einem Tisch sollen vier bis sechs Kinder Platz finden, die dort während der Mahlzeiten von einer Fachkraft unterstützt werden können. Geeignete Sitzgelegenheiten gibt es in unterschiedlichen Ausführungen.

So wird mit (teilweise eingebauten) Bänken, Hochstühlen mit Trittstufen und Stühlen mit Lehne, bzw. Armlehnen gearbeitet. Häufig werden aber auch Hocker (mit 22 Zentimeter Hö-

he) empfohlen, die nur so hoch sind, dass die Kinder mit den Füßen bequem auf den Boden kommen und nicht eingengt sind.

Ebenso sollte bei der Einrichtung des Essplatzes an die Bedürfnisse der dort eingesetzten Fachkräfte gedacht werden; zum Beispiel durch die Bereitstellung höhenverstellbarer Stühle.

Da leichtes Kunststoffgeschirr für kleine Kinder schwer zu handhaben ist, sollte das Geschirr aus Porzellan sein. Außerdem werden durchsichtige Becher empfohlen, damit die Kinder beim selbständigen Einschenken leichter abzuschätzen lernen, wann der Becher voll ist. Kleine Kinder sollten auch kleine Teller und kleine Löffel zum Auffüllen haben. So lernen sie durch selbständiges Bedienen sich keine „Riesenportionen“ auf die Teller zu füllen und somit besser einzuschätzen wie viel sie essen wollen oder können.

3.6 Pflege

Der Sanitärbereich sollte über 2 Waschbecken/Waschrinne und 1 WC in alters- entsprechender Höhe für jeweils 10 Kinder verfügen.

Die Toilettenkabinen müssen ausreichend Platz bieten, damit eine erwachsene Person dem Kind Hilfestellung leisten kann.

Ausreichend große absturzsichere Wickelmöglichkeiten müssen zur Verfügung stehen, die für die größeren Krippenkinder selbständig zugänglich sind. Die gültigen Unfallvorschriften sind hier zu berücksichtigen. Die Raumtemperatur im Sanitärbereich soll 24 Grad nicht unterschreiten.

Eine Dusche oder Babywanne zur Pflege der Kleinstkinder sowie eigene Boxen für jedes Kind, in denen die benötigten Pflegemittel und Kinderkleidung aufbewahrt werden, sollten in Griffweite zum Wickeltisch zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen den Wickelbereich in der Nähe des Gruppenraums einzurichten. Dadurch werden lange Wege vermieden und die Abwesenheitszeiten der Fachkräfte in der Kindergruppe verringert. Ausstattung und Lage des Sanitärbereichs sind so zu gestalten, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt wird.

Alle Räume in Kinderkrippen, auch Sanitärräume, sind immer auch „Spielräume für Kinder“. Deshalb sollte der Sanitärbereich räumliche Bedingungen bieten, die es möglich machen, dass Kinder spielerisch Erfahrungen mit dem „Element“ Wasser machen können.

3.7 Übergabe

Viele Kinder werden mit Kinderwagen, Buggys, etc. in die Einrichtung gebracht. Diese Fahrzeuge werden von den Eltern zum Teil in der Einrichtung „geparkt“ und nicht wieder mitgenommen. Um die Kinderwagen, Buggys etc. vor Witterungseinflüssen zu schützen, sollte in jeder Einrichtung ein Abstellraum zur Verfügung stehen.

Der Abstellraum sollte pro Gruppe ca. 12 m² groß sein, geschlossen (wind- und regensicher), belüftet und nach Möglichkeit beheizbar.

Im Vergleich zu Kindergartenkindern, sollte die Garderobe für unter 3-jährige niedriger angebracht sein, damit auch kleinere Kinder ihre Haken gut erreichen können. Die Abstände zwischen den Haken und die Ablageflächen sollten deutlich größer sein, damit auch Wechselwäsche ihren Platz findet.

Eine Möglichkeit Kleinstkinder altersgemäß an- und ausziehen sollte eingeplant werden.

4. Funktionsräume

4.1 Eltern

Gespräche mit den Eltern finden in unterschiedlichen Kommunikationsformen statt. Dazu gehören Tür- und Angelgespräche, aber auch geplante und strukturierte Treffen wie Aufnahmegespräche, Integrationshilfegespräche, Konfliktgespräche, etc..

Ein angenehmer Gesprächsort, der einladende Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten bietet, kann dazu beitragen, dass Eltern sich wertgeschätzt und willkommen fühlen. In diesem Sinne sind auch Flure und Garderobenbereiche zu gestalten.

In der Eingewöhnungszeit bleiben Eltern oft bis zu vier Wochen (individuell) mit ihren Kindern in der Tageseinrichtung. In dieser Zeit verlassen sie häufig nur für kurze Zeit den Gruppenraum, bleiben aber in unmittelbarer Nähe. Um diese Wartezeiten angenehm zu gestalten, sollte ein Aufenthaltsraum für Eltern zur Verfügung stehen. Rahmenbedingungen dafür sind der Zugang zu Sanitäranlagen für Erwachsene, die Möglichkeit zur Getränkezubereitung und der Zugang zu Büchern und Zeitschriften.

Darüber hinaus kann solch ein eigener Aufenthaltsraum zusätzlich für über Tür- und Angelgespräche hinausgehende Gespräche zwischen Erzieherinnen und Eltern aber auch für Gespräche zwischen Eltern untereinander genutzt werden.

Wenn kein eigener Raum zur Verfügung steht, kann bei freien Kapazitäten dafür auch das Personal- oder Pausenzimmer genutzt werden.

4.2 Personalräume

Pro Einrichtung soll ein Büroraum und ein ausreichend großer Personalraum (einschließlich Garderobe) zur Verfügung stehen.

Die Personaltoiletten sollten möglichst in der Nähe des Gruppenraums liegen.

4.3 Küche

Auch wenn in der Einrichtung oder der Krippengruppe nicht selbst gekocht wird, sollte zur Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Aufwärmen von Speisen oder Getränken eine funktionstüchtige Küche vorhanden sein. Werden dagegen Hauptmahlzeiten in der Küche zubereitet, muss die Küche separat untergebracht sein und es müssen Lagermöglichkeiten für Lebensmittel vorhanden sein. Darüber hinaus sind die jeweiligen Anforderungen der Lebensmittelhygienevorschriften einzuhalten.

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Hygiene*

Vorbemerkung:

Den Anforderungen an die Hygiene kommt in der Kinderkrippe eine besondere Bedeutung zu. Spielmaterial und Gebrauchsgegenstände müssen den Bedürfnissen der Altersgruppe entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die toxikologische Unbedenklichkeit, Allergenarmut und die hygienische Reinigungsmöglichkeit derjenigen Gegenstände und Materialien zu richten, mit denen die Kinder direkt in Kontakt kommen. Ebenfalls sind nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Kinder- und Jugendeinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Wickeltische sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden).
Windelbehälter für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und nach erfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

Babyflaschen und Sauger sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60°C zu waschen und zu trocknen oder in einem Vaporisator aufzubereiten und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren

Bettwäsche muss, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden, personengebunden verwendet werden. Zur Aufbewahrung ist die Bereitstellung eines Bettenregals mit abgetrennten Fächern empfehlenswert. Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln. Matratzen sollten eine flüssigkeitsundurchlässige Oberfläche oder einen solchen Bezug aufweisen, um Durchfeuchtung zu vermeiden und eine leichte Reinigung zu ermöglichen.

Hygiene im Außenbereich:

Aus dem Spiel- und Fallsand sind Verunreinigungen, wie Laub und Tierkot regelmäßig zu entfernen

5.2 Sicherheit**

Vorbemerkung:

Kinder unter 36 Monaten sind nur eingeschränkt in der Lage, Gefahren zu erkennen, ihnen auszuweichen oder sie zu bewältigen. Beim Bau und bei der Einrichtung von Krippen ist deshalb in besonderem Maße auf eine sichere Gestaltung zu achten.

An bauliche Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Spielzeug und Spielplatzgeräte sind spezielle Anforderungen zu stellen, die sich hinsichtlich ihrer sicheren Ausführung und Gestaltung an der vorgesehenen Altersgruppe orientieren müssen. Bei einer gemeinsamen oder abwechselnden Nutzung der Räume von Kindertageseinrichtungen durch Krippen-, Kindergarten- und/ oder Hortkinder müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die der jüngsten Altersgruppe gerecht werden.

Gebäude:

Eingangsbereiche sind so auszuführen, dass sie mit Kinderwagen sicher befahren werden können. Hinweise sind z. B. in DIN 18024 (bzw. Norm-Entwurf DIN 18030) enthalten.

Für Kinderwagen sind geeignete Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

An den Ausgängen zur Freispielfläche sind Stufen und Schwellen zu vermeiden.

Scherstellen an den Nebenschließkanten der Türen sind zu vermeiden. Dies kann beispielsweise durch eine Abdeckung der Nebenschließkanten (Fingerklemmschutz) erfolgen.

Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.

Die Öffnungsweite von Absturzsicherungen (Geländer, Brüstung) darf maximal 8,9 cm betragen. Das Öffnungsmaß ist auch auf den lichten Abstand zwischen Trittstufen von Treppen und auf Einfriedungen im Außenbereich anzuwenden.

Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern.

Dies kann z. B. durch Türchen oder Kinderschutzgitter (Mindesthöhe 60 cm) erfolgen.

Ausstattung:

Stühle und Betten sind so zu gestalten, dass die Kinder bei ihrer Benutzung nicht gefährdet werden. Hierzu gehört z. B. dass Stühle stand- und kippsicher sind.

Für das Schlafen eignen sich z.B. Kinderbetten nach DIN EN 716-1. Hinweise sind z. B. in DIN EN 13453-1 und DIN EN 13453-2 enthalten.

Für Krippenkinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte vorzusehen

Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können. Als geeignete Ausführungen können z. B. seitliche und rückwärtige Aufkantungen von 20 cm Höhe angesehen werden. Die notwendigen Utensilien müssen vom Wickeltisch aus leicht erreichbar sein. Wickeltische sollten Aufstiegsmöglichkeiten bieten, um das Heben der Kinder zu vermeiden.

Für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, sind geeignete Hygienemaßnahmen bei der Beseitigung der Abfälle zu treffen.

An Herden, die für Kinder zugänglich sind, müssen folgende Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein:

Die Energiefreigabe erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Reichweite der Kinder (ca. 1,7 m Höhe) installiert ist.

Ein Gitter, das ein Herunterziehen von Töpfen verhindert. Eine nicht heiß werdende Verglasung oder eine geeignete Gitterabschirmung am Backofenfenster.

Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert ist. Dies lässt sich z. B. erreichen, wenn sich die Geräte außerhalb der Reichweite der Kinder befinden oder in abschließbaren Räumen oder Schränken untergebracht sind.

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte:

Die Spielflächen im Außenbereich sind hinsichtlich der Gestaltung und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass für Kinder nicht kalkulierbare Risiken vermieden werden. Allgemeine Hinweise für Außenspielflächen, die sich an diesem Schutzziel orientieren, finden sich z. B. in GUV-SI 8017, GUV-SI 8014, DIN EN 1176, DIN EN 1177 und DIN 18034. Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176 sind grundsätzlich erst für Kinder ab 3 Jahren geeignet. Kinder unter 3 Jahre können sie nur unter spezieller Hilfestellung bzw. intensiver Beaufsichtigung durch Erzieher/innen benutzen.

Teiche, Feuchtbiotoppe u. a. dürfen für Krippenkinder nicht zugänglich sein.

Dies wird z. B. erreicht durch eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrung, die nicht zum Klettern verleitet.

* unter Verwendung des Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis April 2007

** Merkblatt Kinderkrippen GUV-SR 2002
Ausgabe April 2006

Anlage

**Empfehlung für die Praxis zum
Übergang Kindertagesstätte –
Grundschule im Landkreis Kassel in
Kooperation mit dem staatlichen
Schulamt für den Landkreis Kassel
und die Stadt Kassel**

beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises Kassel am 23.11.2010



Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

HESSEN



Staatliches Schulamt
für den
Landkreis
und die Stadt Kassel



Empfehlung für die Praxis
zum
Übergang
Kindertagesstätte – Grundschule
im Landkreis Kassel

23.11.2010

Leitgedanken

Der Eintritt in die Schule bedeutet für ein Kind und seine Eltern den Beginn eines wichtigen neuen Lebensabschnittes. Damit einher gehen vielfältige Erwartungen und starke Emotionen. Eine erfolgreiche Schullaufbahn ist für einen gelungenen Lebensweg und den späteren beruflichen Erfolg entscheidend.

Damit das Kind vom Bildungsangebot der Schule optimal profitieren kann, muss es mit seinen Eltern zunächst auf drei Ebenen den Übergang in die Schule bewältigen:

- Viele Beziehungen aus der Kindertagesstätte müssen gelöst, viele neue müssen geknüpft werden (interaktionale Ebene).
- In der Schule kommen auf das Kind und seine Familie eine große Anzahl neuer Abläufe und Anforderungen zu. Die Orientierung in der Schule (Raum und Zeit), Umgang mit Materialien, und die Bewältigung von Arbeitsaufträgen in einem bestimmten Rahmen müssen geleistet werden (kontextuelle Ebene).
- Starke Emotionen müssen bewältigt und neue Kompetenzen erworben werden. Eltern und Kind verändern ihre Identität (individuelle Ebene).

Kinder machen in den KiTas vielfältige Erfahrungen und erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, mit Zuversicht dem neuen Lebensraum Schule motiviert entgegen zu sehen.

Untersuchungen zufolge hat ein Drittel aller Kinder keinerlei Probleme mit dem Übergang in die Schule, ein Drittel hat Anpassungsschwierigkeiten und das letzte Drittel teilt sich in „Übergangsgewinner“, die Probleme bewältigen lernen und „Übergangsverlierer“, die angepasst erscheinen, denen aber auftretende Probleme Schwierigkeiten bereiten (W. Griebel/R.Niesel, 2007 S.199).

Die kompetente Bewältigung von Übergängen (Transitionsansatz) und die Entwicklung von Widerstandsfähigkeit (Resilienz), wird im Hessischen Bildungsplan in der Bildungsvision „starke Kinder“ als zentrale Fähigkeit für die Umsetzung von Bildungs- und Lebenschancen in unserer Gesellschaft begriffen.

Um den Übergang erfolgreich zu bewältigen, bedarf es einer auf gegenseitigem Vertrauen ruhenden Kooperationskultur der Eltern und pädagogischen Fachkräfte von KiTa und Schule.

„Ein Übergang ist dann erfolgreich bewältigt, wenn das Kind sich mit seiner veränderten Identität wohlfühlt und die jeweiligen Bildungsangebote gut für sich nutzen kann.“ (Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 94)

Indikatoren einer gelungenen Übergangsbewältigung

1. Für die Kinder

- Identität und Kompetenz als Schulkind entwickeln
- Aufbau neuer Beziehungen
- Basiskompetenzen, wie Kommunikationsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit, Stressbewältigung einsetzen
- Vorläuferfähigkeiten(Sprache, Mathematik) anwenden
- Rhythmus der Schule kennen lernen und sich an der Schulkultur beteiligen

2. Für die Eltern

- das Kind in seiner neuen Rolle als Schulkind anerkennen und unterstützen
- Verantwortung bei der Mitgestaltung des Übergangs erkennen und aktiv begleiten
- sich mit der eigenen neuen Rolle identifizieren

3. Für die ErzieherInnen

- Kinder und Eltern langfristig auf den Übergang in die Grundschule vorbereiten
- Informationen über schulische Inhalte einholen
- gemeinsames Bildungsverständnis entwickeln
- sich als Moderatoren des Übergangs verstehen

4. Für die LehrerInnen

- mit KiTas kooperieren und auf die dort entwickelten Kompetenzen aufbauen
- Kommunikation und Austausch mit den KiTas pflegen
- gemeinsames Bildungsverständnis entwickeln
- Austausch mit KiTas über die Stärken und den individuellen Förderbedarf eines Kindes
- sich als Moderatoren des Übergangs verstehen

Praktische Umsetzung

Bei der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Übergangsbegleitung ist zu berücksichtigen, dass die individuelle, interaktionale und kontextuelle Ebene ausreichend lange und intensiv bearbeitet wird.

Das Amberger Modell kann als ein gelungenes Beispiel empfohlen werden. Es besteht aus 25 Bausteinen, die über das letzte Kindergartenjahr verteilt sind. Darin werden alle Akteure intensiv beteiligt und die Wandlungsprozesse systematisch bearbeitet (s. Anhang, Kooperationskalender).

Gesetzliche Vorgaben

Für die Schulen legt die Hessische Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe fest, dass „Grundschule und KiTa durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für die Kontinuität von Erziehung und Bildung sorgen.“

Zusätzlich ist der HBEP für die Schulen seit November 2009 verbindlich, für die KiTas stellt er eine Empfehlung dar.

Quellenangaben

Hessischer Bildungs-und Erziehungsplan von 0 – 10

W.Griebel, R.Niesel“ Forschungsergebnisse und pädagogische Ansätze zur Ausgestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule“, Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2007

B.Netta, M.Weigel“Hand in Hand – Das Amberger Modell“, Finken –Verlag, 2006

Kooperationskalender (Vorschlag)

	Datum	Baustein	Ort	verantwortlich	Bemerkung
September		Erste Kontaktaufnahme per Post (1) Antwort auf die Anfrage (2) 1. Elternabend (3)			
Oktober		Erkundungsnachmittag im leeren Schulhaus (4) Gegenseitiges Kennenlernen (5)			
November		Erkundung des Pausenhofes (7) Schulhausrallye (8)			
Dezember		Sternentag (12)			
Januar		Winterolympiade (13)			
Februar		Masken-Werkstatt (14)			
März		Osterhasenrallye (16)			
April		Schuleinschreibung (17)			
Mai		Schriftspracherwerb (19)			
Juni		Experimentieren mit Wasser (21)			
Juli		Verkehrserziehung (23) 2. Elternabend (25)			

Anlage

Mustergliederung einer Gesamtkonzeption nach § 45 SGB VIII

in der Fassung vom 01.06.2013



Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Mustergliederung einer Gesamtkonzeption nach § 45 SGB VIII (SGB = Sozialgesetzbuch) wurde durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel erstellt und richtet sich nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.

Zu Grunde wurden unter anderem der Bildungs- und Erziehungsplan Hessen, die Berliner Mappe und das SGB VIII gelegt.

Eine Gesamtkonzeption muss laut Gesetz folgende Inhalte widerspiegeln:

- **räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen**
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 1.)
- **gesellschaftliche und sprachliche Integration**
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 2.)
- **ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung**
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 2.)
- **geeignete Teilnahmeverfahren von Kindern**
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 3.)
- **Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten**
(§45 SGBVIII Absatz (2) Ziffer 3.)
- **Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung**
(§45 SGBVIII Absatz (3) Ziffer 1.)
- **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
(§8a SGBVIII)

Die folgende Mustergliederung einer Gesamtkonzeption nach § 45 SGB VIII soll Ihnen eine Hilfe bei der Erstellung Ihrer eigenen Gesamtkonzeption nach §45 SGB VIII für Ihre Tageseinrichtung sein.

Der Inhalt „gesellschaftliche und sprachliche Integration“ (§45 Absatz (2) Ziffer 2 SGB VIII) findet sich in diversen Punkten wider und wird nicht extra aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Jugend
Fachdienst Tageseinrichtungen für Kinder



Inhaltsverzeichnis:

A 1	Tageseinrichtung für Kinder
A 2	Träger
A 3	Leitbild des Trägers
A 4	Vorwort
Organisatorische Konzeption - B	
B 1	Zielgruppen der Einrichtung
B 2	Bedarfssituation im Einzugsgebiet
B 3	Gesetzliche Grundlagen
B 4	Rechtsträger (Träger der Einrichtung)
B 5	Mitarbeitende
B 6	Gebäude und Außenfläche
B 7	Regelungen
B 8	Gesundheitsförderliches Lebensumfeld
Pädagogische Konzeption – C	
C 1	Pädagogische Grundhaltung (Philosophie des Bildungs- und Erziehungsplanes in Hessen)
C 2	Bildungs- und Erziehungsprozesse
C 3	Methoden und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit
C 4	Übergänge (Transitionen)
C 5	Beobachtung, Dokumentation und Planung der kindlichen Bildungsverläufe
C 6	Partnerschaftliche Kooperation mit Eltern
C 7	Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
C 8	Kooperation mit anderen Einrichtungen und Personen
C 9	Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
C 10	Öffentlichkeitsarbeit
C 11	Kinderschutz
C 12	Geeignetes Beteiligungsverfahren von Kindern
	Schlusswort

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII

STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



Erläuterungen und Beispiele:

		Erläuterungen, Beispiele
A 1	Tageseinrichtung für Kinder	Name, Anschrift, Telefon, Fax, email, Internet
A 2	Träger	Name, Anschrift, Telefon, Fax, email, Internet
A 3	Leitbild des Trägers	
A 4	Vorwort	
Organisatorische Konzeption – B		
B 1	Zielgruppen der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Altersmischung (Aufnahme von U2, U3, Schulkinder, ...) - Inklusion (Aufnahme von behinderten Kindern oder von Behinderung bedrohten Kinder, Migration, ...) - ...
B 2	Bedarfssituation im Einzugsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Infrastruktur (z.B. öffentliche Verkehrsmittel, ...) - Lebensbedingungen - ...
B 3	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundgesetz - UN-Kinderkonvention - SGB VIII - HKJGB - ...
B 4	Rechtsträger (Träger der Einrichtung)	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortungsbereich / -Delegation (Wer macht was?) - Kooperationsstrukturen - Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern/Gruppen des Trägers - ...
B 5	Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl (Fachkräfte, ...) - Aufgaben und Kompetenzen der Leitung - Qualifikation, Funktion und Beauftragungen der MitarbeiterInnen - Spezialisierungen z.B. für Bildungsbereiche/Altersgruppen - Zusatzqualifikationen (U3-Qualifizierung, SozialwirtIn, KiSS, Faustlos, ...) - Teambesprechungen, Besprechungsstruktur - Personalplanung - PraktikantenInnen - Küchen- und Reinigungskräfte - HausmeisterIn - ‚Euro-Jobber‘ - Bürgerkräfte - Ehrenamtliche MitarbeiterInnen - ...

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII
 STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



B 6	Gebäude und Außenfläche	<ul style="list-style-type: none"> - Genaue Größe und Lage der Tageseinrichtung für Kinder - Räumlichkeiten (Gruppenräume, Mehrzweckraum, Wickelbereich, Schlafräum, Werkraum, ‚Snoezelraum‘, ...) - Außenflächen - Besonderheiten - ...
B 7	Regelungen im organisatorischen Bereich	<ul style="list-style-type: none"> - Datum des Vertragschlusses nach §8a SGB VIII mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger - Öffnungszeiten - Mittagsversorgung - Anmelde- / Aufnahmeverfahren (z.B. Aufnahmekriterien, Zeiten, Betreuungsverträge, AnsprechpartnerIn) - Beiträge - Buchungszeitmodelle - Bring- und Abholzeiten - Schließtageregelung - Ferienregelung - Interne Übergänge (z.B. Krippe – Kindergarten) - Essens- und Getränkeangebot - Elternbeiträge (Essens-, Spiel-, Milch-, Teegeld) - Infektionsschutz, Hygiene und Sicherheit - meldepflichtige Krankheiten ... - Datenschutz , z.B. Umgang mit Fotografien der Kinder - Regelung der ‚Besuchskinder‘ - ...
B 8	Gesundheitsförderliches Lebensumfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Schallschutz - Bewegungsmöglichkeiten, Bewegungsraum, ... - Schlafen, Ruhen, Entspannen - helle und einladende Räume - keine Schadstoffe - Sicherheit - gesundheitsförderliche Ernährung - ...
Pädagogische Konzeption - C		
C 1	Pädagogische Grundhaltung	<p><u>Bild vom Kind, Pädagogischer Ansatz oder Grundhaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis kindlicher Entwicklung und Bildungsprozesse - Rolle der Emotionalität des Kindes - Bedeutung des Spiels <p><u>Rolle und Selbstverständnis der Fachkräfte</u></p> <p><u>Beteiligung (Partizipation) von Kindern und Eltern</u></p> <p><u>Geschlechtssensible Bildung</u></p> <p><u>Inklusion</u></p> <p><u>Interkulturelle Bildung</u></p>

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII

STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



<p>C 2</p>	<p>Bildungs- und Erziehungsprozesse</p>	<p><u>1 - Starke Kinder</u> Emotionalität, soziale Beziehungen, Konflikte, Beteiligung, Gesundheit, Bewegung und Sport und Lebenspraxis Entwicklung von Resilienz, Kompetenz im Umgang mit Veränderung und Lernmethodischer Kompetenz</p> <p><u>Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung in folgenden Bereichen:</u> (Diese Punkte finden sich auch in C1 - Pädagogische Grundhaltung, C2 - Bildungs- und Erziehungsprozesse, C3 - Methoden und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit und C 11 - Kinderschutz wieder.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Resilienzförderung, Suchtprävention und Stressmanagement (z.B. Spielzeugfreier Kindergarten) - Bewegungsförderung - Ernährung - Unfallverhütung und Verkehrserziehung - Hygiene und Zahnpflege - Geschlechtssensible Bildung <p><u>2 - Kommunikationsfreudige und medienkompetente Kinder</u> Sprache und Literacy, Medien</p> <p><u>3 - Kreative, fantasievolle und entdeckungsfreudige Kinder</u> Bildnerische und darstellende Kunst, Musik und Tanz</p> <p><u>4 - Lernende, forschende und entdeckungsfreudige Kinder</u> Mathematik, Naturwissenschaften, Technik</p> <p><u>5 - Verantwortungsvolle und werteorientiert handelnde Kinder</u> Religiosität und Werteorientierung, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Demokratie und Politik, Umwelt</p>
<p>C 3</p>	<p>Methoden und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tagesgestaltung und Tagesstruktur - Rolle / Bedeutung der Stammgruppe - Angebotskonzept (offen, teiloffen) - Projektarbeit (z.B. Waldtage, Exkursionen, Spielzeugfrei, ...) - Partizipation (z.B. Kinderkonferenzen, Mitgestaltung von Bildungs- und Einrichtungsgeschehen) - Raumkonzept: Gestaltung und Ausstattung (Material, Bücher, Medien, Werkzeug) – Raum als 3. ErzieherIn - Gestaltung der Mahlzeiten - Gestaltung und Möglichkeiten der Ruhepausen / Rückzugsmöglichkeiten - Für Ganztagskinder und U3-Kinder: Ort und Gestaltung der Schlafsituation (z.B. individuelle Schlafenszeit, Betten, Matratzen, persönliche Bettwäsche, ...) - ...
<p>C 4</p>	<p>Übergänge (Transitionen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzüberlegungen zur Entwicklung von Übergangskompetenz - Gestaltung von Übergängen (z.B. Familie-Krippe, Krippe-Kindergarten, Kindergarten-Schule / Hort) - Beispiele: Infans-Modell, Amberger-Modell, - ...

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII

STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



<p>C 5</p>	<p>Beobachtung, Dokumentation und Planung der kindlichen Bildungsverläufe</p>	<p>Grundsatzüberlegungen zu Sinn, Zweck und Form von Dokumentation, Planung und Evaluation kindlicher Bildungsverläufe</p> <p><u>Formen der Dokumentation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsportfolio - Ergebnisse kindlicher Aktivitäten (z.B. Zeichnungen, Fotos, Lesetagebücher, ...) - Gedanken / Aussagen von Kindern, Aufzeichnungen von Gesprächen mit Kindern - Freie Beobachtung (z.B. Bildungs- und Lerngeschichten) - Strukturierte Formen der Beobachtung bzw. Einschätzung, d.h. Bögen mit standardisierten Frage- und Antwortmustern - Förderpläne - Beschreibung der erreichten Kompetenzen - ... <p><u>Formen von Evaluation und Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Portfolio der Fachkräfte
<p>C 6</p>	<p>Partnerschaftliche Kooperation mit Eltern</p>	<p><u>Eingewöhnung und Verständnis von Erziehungspartnerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des Beziehungsdreiecks (Kind – Eltern – Einrichtung) - Eingewöhnungsmodell - Anmeldegespräch / Aufnahmeverfahren - Begrüßungsmappe (Informationen, Formulare, ...) - ... <p><u>Beteiligung von Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternbeirat (Wahlzeitpunkt, Mitglieder, Kompetenzen) - Elternabende - Veranstaltungen - Projekte - Jährliche Elternbefragung mit schriftlicher Information bzw. Rückmeldung der Ergebnisse an die Eltern (z.B. Aushang am schwarzen Brett) - ... <p><u>Herstellung von Transparenz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Information über den pädagogischen Alltag (Aushänge, Fotodokumentationen, etc über Pläne und Aktivitäten) - Entwicklungsgespräche (Turnus (jährlich, halbjährlich, ...), nach der Eingewöhnungsphase, zur Vorbereitung des Überganges in die Schule) - Elterngespräche zu aktuellen Anlässen, Tür und Angelgespräche - Hospitationen - Elternbriefe / Elternzeitung - Elterncafe - ...



<p>C 7</p>	<p>Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten</p>	<p><u>Anliegen/Beschwerdemanagement</u></p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig der Begriff „Eltern“ verwandt. Die Aussagen dieser Mustergliederung einer Gesamtkonzeption gelten nicht nur für Eltern, sondern für alle Sorgeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Stimulation</u> Wie werden die Kinder und Eltern ermutigt, Ihre Ideen und Beschwerden offen zu äußern? - <u>Kontaktpunkt</u> Wie und wo können die Kinder und Eltern ihr Anliegen/Beschwerde vortragen? persönlich, telefonisch, per email, schriftlich, Kummerkasten - <u>Entgegennahme/Annahme des Anliegens/der Beschwerde</u> Wie wird das Anliegen/Beschwerde erfasst und dokumentiert? Definition klarer Verantwortlichkeiten. Zwischeninformation, Eingangsbestätigung - <u>Bearbeitung</u> Wie werden die Beteiligten in den Verbesserungsprozess mit einbezogen? Information aller Beteiligten, Transparenz. Lösungsorientiertes prüfen des Anliegens; Ggfs. moderierte Gespräche mit allen Beteiligten - <u>Reaktion</u> Wie erfolgt die Rückkopplung an die Kinder und Eltern? Gibt es für ungelöste Konflikte die Möglichkeit einer externen Mediation? - <u>Auswertung</u> Wie werden die Anliegen/Beschwerden der Kinder und der Eltern quantitativ und qualitativ analysiert? Funktioniert das Beschwerdemanagement? <p>Im komplexen sozialen Geschehen einer Tageseinrichtung für Kinder ist es unvermeidlich, dass es zu Unzufriedenheiten Einzelner kommt. Um solche Anliegen oder Beschwerden zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen, ist die Entwicklung von verbindlichen Handlungsabläufen erforderlich. Zu beachten ist, dass zunächst auf der Ebene der unmittelbar Betroffenen eine Lösung gesucht und auf diese Ebene zurückverwiesen wird, wenn Anliegen und Beschwerden an anderer Stelle eingehen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das weitere Vorgehen festgelegt. In diesem wird geklärt, wer ein Anliegen oder eine Beschwerde in welcher Form annimmt, z.B. mit einem Vordruck, wie und durch wen die weitere Bearbeitung und die Rückmeldung an den Absender des Anliegens/der Beschwerde erfolgt. Dieser Ablauf ist allen Beteiligten transparent und verständlich zu vermitteln. Es ist regelmäßig die Effektivität des Verfahrens zu überprüfen und die Kundenzufriedenheit zu evaluieren, z.B. mit einer Befragung.</p>
------------	--	---

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII

STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



<p>C 8</p>	<p>Kooperation mit anderen Einrichtungen und Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tagespflegepersonen - Grundschule - Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf (<i>Schule für Lernhilfe, Schule für Praktisch Bildbare, Schule für Körperbehinderte, Schule für Erziehungshilfe, Schule für Hörgeschädigte, Schule für Blinde, Schule für Sehbehinderte, Schule für Kranke, Sprachheilschule</i>) - Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII - Fachbereich Jugend/Jugendamt <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachaufsicht 2. Fachberatung 3. Frühförderung 4. Erziehungsberatungsstelle 5. Allgemeiner Sozialer Dienst - Gesundheitsamt - Familienbildungsstätte - Ärzte - Therapeuten - Zusatzangebote im Hause, wie z.B. Spielgruppen, Vorlesepaten, diverse Kurse - anderen Kindertageseinrichtungen - Ausbildungsinstitutionen (Fachakademien, Universitäten, Fachhochschulen, Berufsfachschulen) - Feuerwehr, Polizei, Kirche, Vereine (Gemeinwesenorientierung), - ...
<p>C 9</p>	<p>Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung</p>	<p><u>Standardisiertes Qualitätsmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren nach ... (zb. ISO 9000, Quasi, ...) – Datum der Zertifizierung <p>oder :</p> <p><u>Teamentwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Supervision - Auswertung und Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team - Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung ... <p><u>Personalentwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung, Weiterbildung - Auswertung und Reflexion - Befragungen der Eltern, Kinder, MitarbeiterInnen - Mitarbeitergespräche, Konfliktmanagement ... <p><u>Konzeptionsentwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rhythmus der Reflexion und Fortschreibung - Auseinandersetzung mit pädagogischen Weiterentwicklungen

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII

STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



C 10	Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Präsentation von Inhalten und Organisation der Einrichtung - Internetpräsentation - Zusammenarbeit mit der Presse - Veranstaltungen - Präsentationen von Arbeits- und Projektergebnissen im Umfeld - Tage der offenen Tür - ...
C 11	Kinderschutz	<p><u>Schutzkonzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit einem erhöhten Entwicklungsrisiko - Umgang mit konkreter Gefährdung des Kindeswohls (Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch, ...) - Umgang mit Suchtgefährdung und Suchterkrankung des Kindes und der Eltern - Umgang mit häuslicher Gewalt - Umgang mit psychischen Erkrankungen - Sexualpädagogisches Konzept - ...
C 12	Geeignete Beteiligungsverfahren von Kindern	<p><i>Diese Punkte finden sich auch in C1 - Pädagogische Grundhaltung, C2 - Bildungs- und Erziehungsprozesse und C3 - Methoden und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit wieder.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bild vom Kind - Rolle/Haltung des/der ErzieherIn - Bildungsverständnis - Kinderrechte - Wie werden Regeln/Strukturen erarbeitet und mit welchen Zielen? <p><u>Folgende Kompetenzen sollen Kinder erwerben (Demokratie und Politik):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in Regeln und Strukturen von Mehrheitsentscheidungen und Minderheitenschutz gewinnen - Gesprächs- und Abstimmungsregeln akzeptieren und einhalten - Einbringen und Überdenken des eigenen Standpunktes/der eigenen Meinung - Andere Ansichten anhören und respektieren - Grundverständnis dafür entwickeln, dass Kinder Rechte haben und dafür eintreten - Grundverständnis über das demokratische System der Bundesrepublik in Grundzügen erwerben (z.B. Wissen darüber, dass es gewählte Volksvertreter gibt, Parteien mit unterschiedlichen Zielen und das in regelmäßigen Abständen gewählt wird) - Grundverständnis darüber erwerben, dass es ein Rechtssystem gibt, welches unabhängig von der Regierung ist <p><u>Mögliche Arbeitsformen sind.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Speiseplan der Kita - Einrichtung und Gestaltung der Räume - Anschaffungen von Spielmaterial und Kinderbüchern - Nutzung von Fluren und Waschräumen - Gestaltung des Tagesablaufes (z.B. Essenszeiten, Ruhezeiten, Spielen im Garten) - Ziele und Zeitpunkt von Unternehmungen - Regeln in der Kita (was passiert, wenn Regeln nicht eingehalten werden? Was passiert, wenn Erzieherinnen oder andere Erwachsene Regeln nicht einhalten?)

MUSTERGLIEDERUNG EINER GESAMTKONZEPTION NACH § 45 SGB VIII

STAND VOM 01. AUGUST 2016 – LANDKREIS KASSEL



		<ul style="list-style-type: none">- Gestaltung von Kindergeburtstagen (Werden sie gefeiert und wenn ja, wie? Wer bestimmt die Geburtstagsgäste?)- Mitbringen von Spielzeug- Teilnahme an Angeboten und Projekten – gibt es bei Nichtteilnahme für die Kinder eine echte Alternative?- Schlafen, ruhen, entspannen – oder spielen- Bekleidung der Kinder (im Sommer, im Winter, bei Regen oder Sonnenschein)- Der Aufenthalt in anderen Räumen der Tageseinrichtung für Kinder oder im Garten- Spielen mit Freundinnen und Freunden- Spielen ‚ohne Aufsicht‘- Auswählen können bei den Mahlzeiten – gibt es Alternativen?- Erzieherinnen aussuchen können- Rückmeldung geben bezogen auf Erziehverhalten (Erwachsene kritisieren), Veränderungswünsche, Wünsche und Vorschläge aller Art- NEIN-sagen können- Mitbestimmen auch außerhalb der Kita (in der Wohnumgebung)- ...
	Schlusswort	

Datum, rechtsgültige Unterschrift der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

Datum, rechtsgültige Unterschrift des Trägers

Quellenangaben der Gesamtkonzeption nach § 45 SGB VIII:

-

Anlagen des Trägers / Anlagen der Tageseinrichtung für Kinder:

- Satzung des Trägers
- Satzung der Tageseinrichtung für Kinder
- Schutzkonzept
- Vordrucke für Eltern
- ...

Anlagen der Mustergliederung einer Gesamtkonzeption nach § 45 SGB VIII:

- Anlage01: Vordruck Anliegen/Beschwerde
- Anlage02: Flussdiagramm für den Ablauf bei Anliegen/Beschwerde
- Anlage03: Vereinbarung §8a SGB VIII
- Anlage04: Ablaufschema §8a SGB VIII

Anliegen/Beschwerde

Datum _____

Empfänger

Herr/Frau _____

Person/ Name des Empfängers - verantwortliche Person für Anliegen/Beschwerden

Absender

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

email _____

Betreff

Beschreibung _____

Vorschläge/Ideen _____

Zur weiteren internen Bearbeitung

Eingang: persönlich telefonisch schriftlich email

Bearbeitung Wer? (Name): _____

Datum: _____

Weiterleitung an (Name): _____

Datum: _____

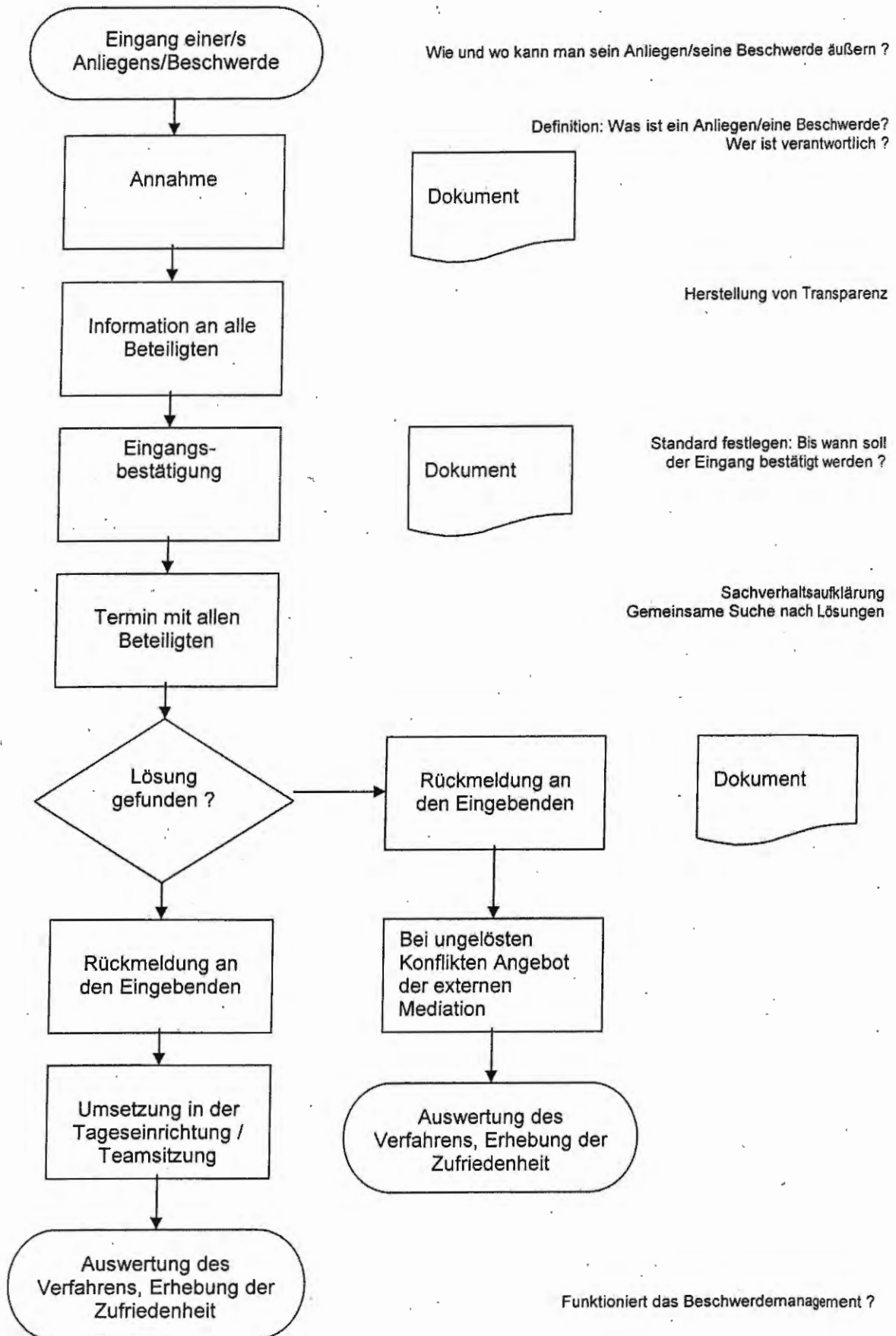
Ergebnis _____

Absender wird über das Ergebnis informiert:

Wer informiert? (Name): _____

Datum: _____

Flussdiagramm für den Ablauf bei Anliegen/Beschwerden



Vereinbarung
gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a Abs. 2 und 72a Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe treffen

-nachfolgend Träger der Kindertageseinrichtung genannt –

und

der Kreisausschuss des Landkreises Kassel

-nachfolgend Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt –

folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Er stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8a Abs. 1 und 2 sowie 72a Satz 1 SGB VIII einhält.

§ 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Nimmt eine Fachkraft der Kindertageseinrichtung des Trägers Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Ergeben sich im Rahmen einer dann verbindlich durchzuführenden kollegialen Beratung gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in einem nächsten Schritt unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

(3) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und Problemfamilien,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- persönliche Eignung.

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem Träger der Kindertageseinrichtung Namen und Kontaktdaten von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung und stellt deren Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sicher (Anlage 1). Die Inanspruchnahme dieser Personen ist für den Träger der Kindertageseinrichtung kostenfrei. Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Sofern der Träger der Kindertageseinrichtung auf andere insoweit erfahrene Fachkräfte zurückgreift, so hat er die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

(5) Die Personensorgeberechtigten und das Kind sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos frühest möglich einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

§ 3

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, welche die Kindertageseinrichtung selbst anbietet, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

(2) Sind zur Sicherung des Kindeswohls andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten, ob die empfohlenen Maßnahmen und Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

§ 4

Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Erscheinen dem Träger der Kindertageseinrichtung die von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden konnte, so informiert er die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft der Kindertageseinrichtung. Die Information an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt schriftlich und enthält insbesondere

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes,
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweicht,
- Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- das Ergebnis der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- Angaben zu den den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten benannten Hilfen sowie dazu, ob die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder der Kindeswohlgefährdung damit nicht wirksam begegnet werden konnte.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich den Eingang der vorgenannten Mitteilung.

§ 5

Verfahren bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes

(1) Ist die Gefährdung so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls kann außerdem gegebenenfalls in den Fällen ausgegangen werden, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich telefonisch, per FAX/E-Mail oder persönlich zu informieren und weitere Verfahrensschritte sind mit diesem abzustimmen.

§ 6

Datenschutz

(1) Die Weitergabe von Informationen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unbeschadet der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen regelmäßig zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurden, die gem. § 2 dieser Vereinbarung in der Kindertageseinrichtung durchgeführten Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung jedoch nicht ausreichen oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl vorliegt.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in entsprechender Weise wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei deren Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 7 Dokumentation

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender interner Regelungen verpflichtet sich der Träger der Kindertageseinrichtung die Dokumentation aller Handlungsschritte gem. §§ 2 bis 5 sicherzustellen. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mindestens:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt die sachgerechte Unterrichtung der Leitung sowie der weiteren Fachkräfte der Einrichtung über die sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Verpflichtungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Verfahrensschritte gem. der §§ 2 bis 7. Ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Schutzkonzeptes.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über den weiteren Verlauf der gem. §§ 4 und 5 gemeldeten Fälle.

(2) Diese werden im weiteren Verfahren gemeinsam ausgewertet, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für den Fall gesetzlicher Änderungen in den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden §§ 8a und 72a SGB VIII.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen umdeuten oder durch rechtlich zulässige Bestimmungen ergänzen, die dem Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der diesem zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sowie den Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Für die Schließung von Regelungslücken gilt Gleiches entsprechend.

(5) Bei kirchlichen Trägern bedarf die Vereinbarung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Träger der Einrichtung

Für den Landkreis Kassel

Kassel,

Ort und Datum

Ort und Datum

(Siegel)

(Siegel)

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

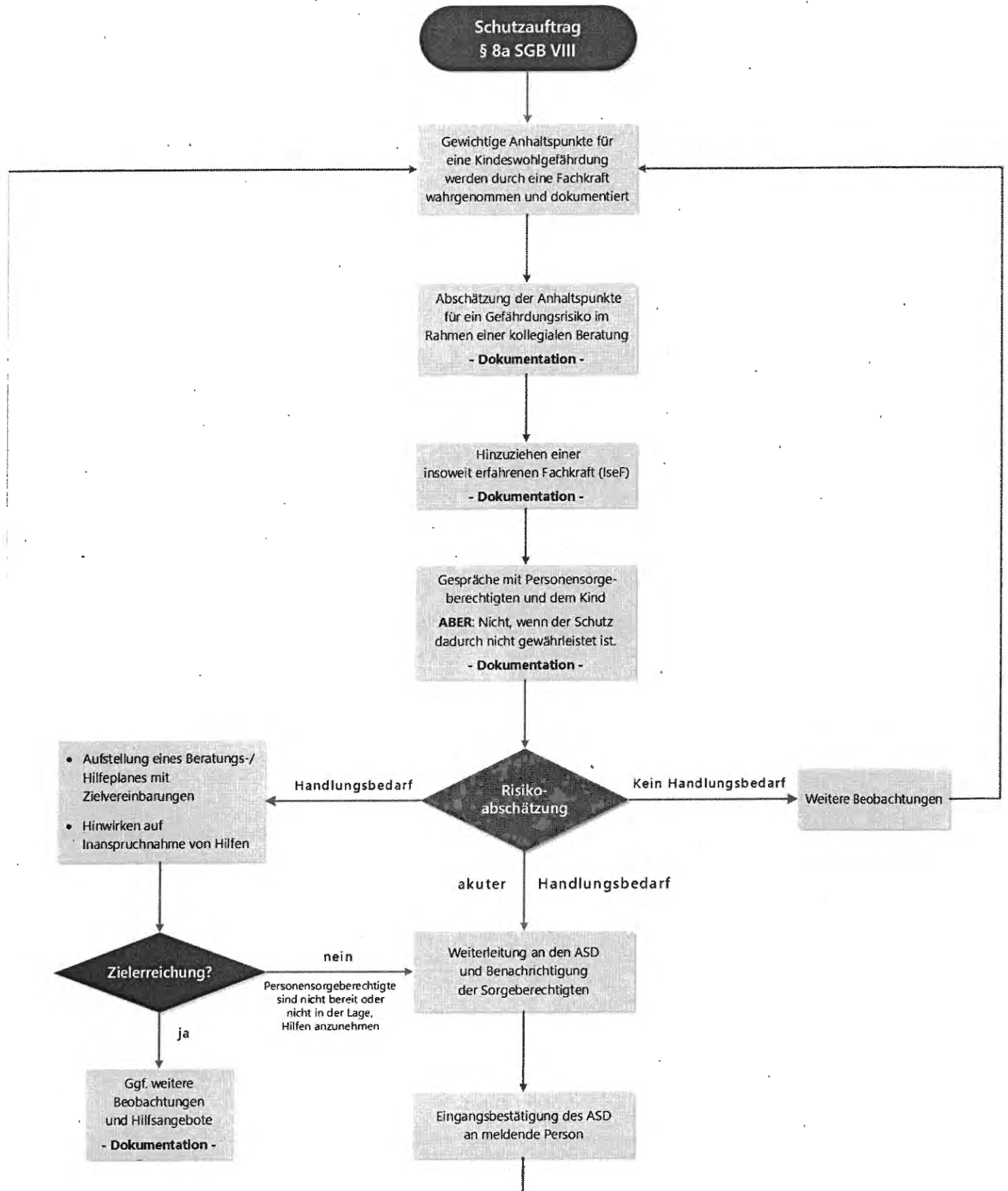
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage zu § 2 Absatz 4 der Vereinbarung vom

<p>Der Landkreis Kassel benennt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII</p> <p>Der Landkreis Kassel stellt sicher, dass die/ (eine der) nachfolgend aufgeführten Fachkräfte während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erreichbar ist/ sind.</p>		
<p>Träger: Diakonisches Werk Region Kassel</p>	<p>email: <u>Kinderschutz@dw-region-kassel.de</u></p>	<p>Fax: -</p>
<p>Träger:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Name der insoweit erfahrenen Fachkraft:</p>	<p>Telefon</p> <p>E-Mail</p>	<p>Telefon 2</p>
<p>Träger:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Name der insoweit erfahrenen Fachkraft:</p>	<p>Telefon</p> <p>E-Mail</p>	<p>Telefon 2</p>



TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER



Anlage

Fachliche Standards zur gemeinsamen Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen im Landkreis Kassel - geNuTa

**Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kassel
am 06.11.2012**



„Fachliche Standards zur gemeinsamen Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen im Landkreis Kassel – geNuTa“

Präambel

Die Neuregelung des Hessischen- Kinder und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) ermöglicht im Bereich der Kindertagespflege seit dem 01. Januar 2007 eine **gemeinsame Nutzung von anderen geeigneten Räumen** durch mehrere **Tagespflegepersonen** § 29 Abs. (7) HKJGB.

Hessenweit wurden Empfehlungen für den Ausbau der gemeinsamen Nutzung von Räumen erarbeitet und von den Jugendamtsleitern verabschiedet. Dabei müssen jedoch auch regionale und strukturelle Gegebenheiten bedacht werden. Der Landkreis Kassel hat sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen, und im Blick auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau fachliche Standards erarbeitet, die als Grundlage für die gemeinsame Nutzung von Räumen in der Kindertagespflege gelten sollen.

Die „gemeinsame Nutzung von Räumen von mehreren Tagespflegepersonen“ wird im Landkreis Kassel als „**geNuTa**“ bezeichnet, die sowohl in „anderen Räumen“, als auch in privatem Wohnraum stattfinden kann. „**geNuTa**“ bietet ein zusätzliches, qualitatives Angebot für Eltern und erweitert die bereits bestehende Betreuungslandschaft im Landkreis Kassel.

Der Landkreis Kassel unterstützt Tagespflegepersonen in ihrem Wunsch, gemeinsam Räume zu nutzen, unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Eignungskriterien

Das erweiterte Betreuungsangebot „**geNuTa**“ kann von höchstens **zwei qualifizierten Tagespflegepersonen** gemeinsam angeboten werden und bringt zusätzliche Anforderungskriterien im Hinblick auf die Eignung mit sich.

- Zwischen den Tagespflegepersonen soll in allen vertraglichen und organisatorischen Bereichen ein **gleichberechtigtes Verhältnis** bestehen
- Bei gemeinsam genutzten Räumen soll ein **Vertrag** zwischen den beiden Tagespflegepersonen über die **Nutzung** geschlossen werden (ggfs. Mietvertrag, Untermietvertrag, Nebenkosten etc.)
- Die Tagespflegepersonen müssen über **Erfahrungen in der Kinderbetreuung** verfügen. Mindestens eine Tagespflegeperson soll eine 3-jährige, durchgängige Tätigkeit in der Kinderbetreuung nachweisen können, die nicht zu lange zurückliegt (die Betreuung von eigenen Kindern ist hier nicht gemeint).
- Besondere Kompetenzen bzgl. der **Kooperationsbereitschaft**, der **Kommunikationsfähigkeit** und der selbständigen Tätigkeit sind erforderlich.
- Der besondere **Charakter der Kindertagespflege**, z.B. flexible Betreuungszeiten, familienähnliche und individuelle Betreuung, soll erhalten und vermittelt werden

2. Eignungsfeststellung

Wer sich mit einer anderen Tagespflegeperson zusammenschließen und gemeinsame Räume nutzen möchte, wird vom Fachdienst Kindertagespflege und der zuständigen Kollegin aus der regionalen Vermittlungsstelle (VMS) zunächst über die entsprechenden Anforderungen dieser Betreuungsform **beraten**.

Die Motivation der Interessierten und die Rahmenbedingungen für die anvisierte gemeinsame Nutzung von Räumen wird in einem weiteren Gespräch erörtert.

Neben der formalen Überprüfung (Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII), werden Vorstellungen und Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen Betreuung besprochen.

Die räumlichen Voraussetzungen werden durch eine **Besichtigung der Betreuungsräume** durch den Fachdienst Kindertagespflege überprüft.

Das Betreuungsangebot und die pädagogischen Vorstellungen werden von den Tagespflegepersonen gemeinsam erarbeitet und **vor Beginn der Betreuung** - in Form eines **schriftlichen pädagogischen Konzeptes** - dem Fachdienst vorgelegt.

3. Fachliche Voraussetzungen / Qualifikation

Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, müssen vom Jugendamt anerkannt sein. Jede Tagespflegeperson muss eine **gesonderte Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII**, für die gemeinsamen Betreuungsräume beantragen. Erst nach Erhalt der Erlaubnis darf die Betreuung der Tageskinder beginnen.

Voraussetzung in der Kindertagespflege ist die **pädagogische und vertragliche Zuordnung** des einzelnen Tageskindes zu **einer Tagespflegeperson**; §29 Abs. (7) HKJGB. Dies setzt die Anwesenheit der Tagespflegeperson voraus, mit der die Eltern des Tageskindes eine Betreuungsvereinbarung getroffen haben.

Eine der Tagespflegepersonen muss über ausreichende Erfahrungen in der Kinderbetreuung verfügen; eine dreijährige, regelmäßige Betreuung von mehreren Kindern, die zeitnah stattfand, ist wünschenswert.

Als Arbeitsgrundlage wird ein gemeinsames **Pädagogisches Konzept** von beiden Tagespflegepersonen erstellt. Darin stellen sie sich, die Betreuungsräume und ihre Erziehungs- und Bildungsziele dar. Der Tagesablauf, die Eingewöhnungsphase und die Zusammenarbeit mit den Eltern sollen aufgezeigt werden. Bei einer „geNuTa“ sind Elternabende empfehlenswert.

Eine **Vertretung** für Urlaubszeiten oder im Krankheitsfall ist vor Beginn der Betreuung zu regeln. Die Vertretungsperson muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweisen, oder in anderer Weise geeignet sein. Sie hat die Aufgabe, die entsprechenden Tageskinder und deren Eltern, vor der Vertretung kennen zu lernen und regelmäßig Kontakt zu den Tageskindern zu halten. Eine vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Parteien: Eltern – Tagespflegeperson - Vertretungsperson, ist empfehlenswert.

Bei einer „geNuTa“ verpflichten sich die beiden Tagespflegepersonen, nicht mehr als **8 Tageskinder gleichzeitig** zu betreuen.

Eigene Kinder, die während der Betreuungszeit anwesend sind, werden auf die Betreuungsplätze angerechnet.

Jede Tagespflegeperson darf **maximal zwei Tageskinder im Alter unter 1 Jahr** betreuen. Die Tagespflegepersonen nehmen an **Aufbauqualifizierungen** (20 UE im Jahr) teil und verpflichten sich, an den monatlichen, fachlich begleiteten, regionalen **Vernetzungstreffen** teilzunehmen.

Den Tagespflegepersonen wird empfohlen eine gemeinsame **Betriebshaftpflichtversicherung** abzuschließen.



4. Räumliche Voraussetzungen

Werden die Betreuungsräume in **nicht privat genutztem Wohnraum** eingerichtet, sind sie ausschließlich für die Kinderbetreuung zu nutzen und müssen über einen separaten Eingang verfügen.

Zwischen der Tagespflegeperson, die Eigentümer oder Mieter ist, und der anderen Tagespflegeperson muss eine vertragliche Regelung hinsichtlich der Nutzung der Räume erfolgen.

Möchten die beiden Tagespflegepersonen **andere geeignete Räume** für die Kinderbetreuung nutzen, muss **der Eigentümer sein schriftliches Einverständnis** dazu geben.

Die Betreuungsräume müssen über **ausreichend Platz** verfügen, um den Bedürfnissen von Kindern nach Bewegung und Rückzug zu entsprechen. Mindestens zwei Räume sind für eine gemeinsame Betreuung notwendig, wobei einer der beiden Räume als **Bewegungs- und Spielraum** (ca. 30qm) und der andere als **Schlaf- und Ruheraum** (ca. 20qm) dient. Ein Eingangsbereich mit Kindergarderobe soll vorhanden sein.

Beinhaltet die Betreuung ein Mittagsangebot, ist eine **Küche** mit einer entsprechenden Ausstattung notwendig.

Der **Essbereich** soll ausreichend Platz für gemeinsame Mahlzeiten bieten und die **sanitären Anlagen** sollen altersentsprechend ausgestattet sein. Jedes Tageskind hat seine eigenen Utensilien zum Zähneputzen, Waschen, Wickeln, Umziehen etc.; eine Wickelkommode muss vorhanden sein.

Altersentsprechende, anregende Spielmaterialien, Kinderbücher sowie Kindermöbel müssen vorhanden sein und für jedes Kind unter 3 Jahren ein eigener Schlafplatz.

Die Betreuungsräume sollen **hell, freundlich und kindgerecht** gestaltet sein und müssen die **Sicherheitsstandards** der Unfallkasse Hessen erfüllen.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, in den Betreuungsräumen nicht zu rauchen und während der Betreuungszeiten auf Medienkonsum (z.B. Fernseher, Computer, Spielkonsolen u.ä.) zu verzichten.

Ein Telefonanschluss bzw. Mobiltelefon und deren Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

Um Kindern ihrem Bedürfnis nach Bewegung und Erleben im Freien entsprechen zu können, soll ein Garten mit Spielmöglichkeiten, ein nahegelegener Spielplatz o.ä. vorhanden sein.

5. Vermittlung, Beratung, Begleitung

Das Betreuungsangebot wird von der regionalen Vermittlungsstelle in die Vermittlungskartei aufgenommen und an suchende Eltern vermittelt.

Die Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung und können sich bei der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses an die regionale Vermittlungsstelle wenden (z.B. Betreuungsvereinbarung).

Zur Sicherung der Standards erfolgen in der Regel jährliche Hausbesuche durch den Fachdienst Kindertagespflege und die regionale Vermittlungsstelle.

Diese fachlichen Standards sind am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 07.11.2012 in Kraft getreten.

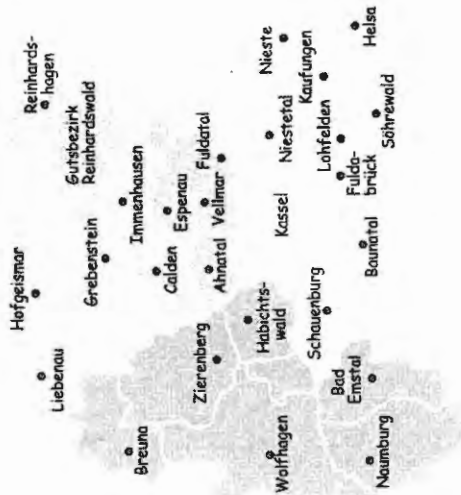


Anlage

Flyer Kindertagespflege

Unsere regionalen Vermittlungsstellen:

Bad Karlshafen Wählsburg
 • Oberweser
 Trendelburg



Mütterzentrum Hofgeismar
 Tel. 05671 925564

Deutsches Rotes Kreuz,
 Kreisverband Kassel-Wolfhagen e.V.
 Tel. 05692 9940-303

Sternschnuppe Vellmar
 Tel. 0561 825929

AWO Kindertagespflege mit Herz
 Baunatal-Schauenburg
 Tel. 05601 9690045

Arbeiter-Samariter-Bund,
 Regionalverband Kassel-Nordhessen
 Tel. 0561 9518751



Sie erreichen den Fachdienst Kindertagespflege:

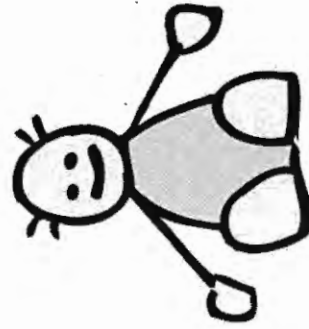
Mittwoch und Freitag
 von 9.00 - 11.30 Uhr

Tel. 0561 1003-1410
 0561 1003-1417

Anschrift:

Landkreis Kassel
 Fachbereich Jugend
 Fachdienst Kindertagespflege
 Wilhelmshöher Allee 19 - 21
 34117 Kassel

Weitere Informationen können Sie auch
 im Internet abrufen unter:
www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung



2018-11

„Kinder in
guten Händen...“

Kindertagespflege
im Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend



Landkreis
Kassel

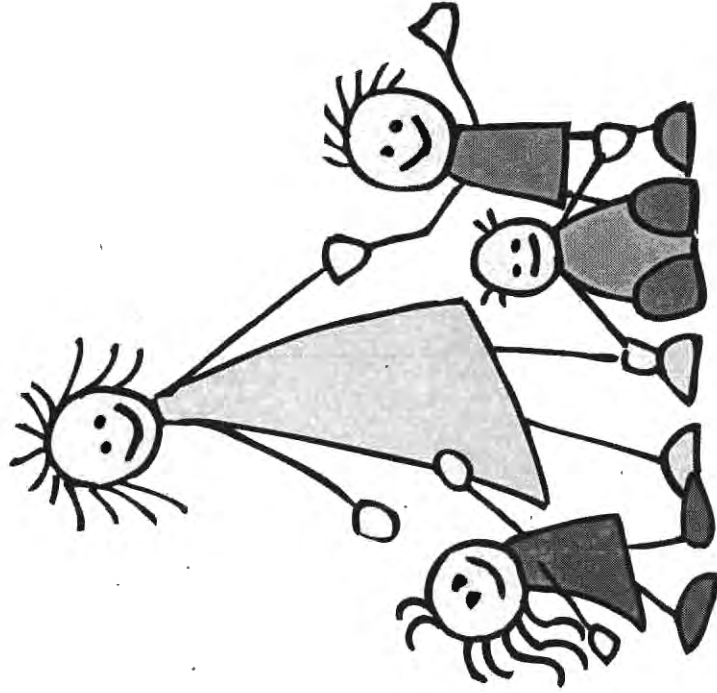


Sie können Tagesmutter oder Tagesvater werden, wenn Sie...

- Kinder gerne mögen
- eine liebevolle, wertschätzende und familiäre Atmosphäre bieten können
- während der eigenen Familienphase Zeit und Energie für die Betreuung weiterer Kinder haben
- Ihr Haus wieder mit Leben füllen möchten
- Eltern ein zuverlässiges Betreuungsangebot bieten können
- die Entwicklung, Förderung und Bildung von Kindern als Herzensangelegenheit betrachten
- sich gerne mit anderen Tagesmüttern und Tagesvätern austauschen
- Interesse an pädagogischen Themen und Fortbildungen mitbringen
- offen sind für die Zusammenarbeit mit den Eltern der Tageskinder und den Fachkräften

Tagesmütter und Tagesväter betreuen Ihr Kind, wenn Sie...

- Wert auf eine individuelle, familiäre Betreuungsform legen
- möchten, dass Ihr Kind Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern macht
- über die Öffnungszeiten von Kindergärten und Hort hinaus eine Betreuung benötigen



Haben wir Ihr Interesse an der Kindertagespflege geweckt?

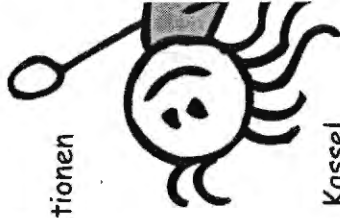
Wir beraten Sie gerne und stehen für weitere Informationen zur Verfügung!

Wir bieten für Tagesmütter und Tagesväter:

- Qualifizierungskurse in Kooperation mit der Elisabeth-Kripping-Schule, Kassel und der vhs-Region Kassel
- Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
- Austausch mit anderen Tagesmüttern und Tagesvätern
- Fachliche Begleitung und Beratung in allen Fragen rund um die Kindertagespflege
- Ansprechpartnerinnen in unseren regionalen Vermittlungsstellen

Wir bieten für Eltern:

- Beratung bei allen Fragen zum Thema Kindertagespflege
- Eine individuelle Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in unseren regionalen Vermittlungsstellen



Anlage

**Insoweit erfahrene Fachkraft im
Landkreis Kassel (ISEF)**

**Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)
im Landkreis Kassel**

Im Landkreis Kassel ist ab dem 01.01.2019 das Diakonische Werk Region Kassel für die Beratung zuständig.

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte sind ausschließlich per email erreichbar:

Kinderschutz@dw-region-kassel.de